Officielle

Actenstücke

über

die Wahl eines neuen Churfürsten
von Cölln und Fürstbischoffs
von Münster

im August und September 1801.

vollständig und chronologisch

gesammlet.

1801.

Das in jedem Betracht bedauerliche am 26ten Jul. d. J. erfolgte Ableben des Churfürsten von Cölln und Fürstbischoff zu Münster, **Maximilian Franz**, Erzherzogs zu Oestreich, hat zu einer Irrung Gelegenheit gegeben, welche die allgemeine Aufmerksamkeit mit Recht an sich gezogen. Von einer Seite behauptete der Königl. Preußische Hof, es sey eine Folge des im Lüneviller Frieden festgesetzten Säcularisations-Princips, daß die durch diesen Todesfall erledigte Erz- und Hochstifter einstweilen nicht wieder besetzt werden müßten, und derselbe wandte mittelst Abordnung des Königl. Gesandten, Herrn von Dohm, nach Münster alle Mühe an, um die Wahlen suspendirt zu erhalten. Mehrere bey der Entschädigung in-

interessirte weltliche Stände traten dieser Behauptung bey, und auch selbst das Französische Gouvernement erklärte sich derselben geneigt. Von der andern Seite aber glaubten die beyden Dom-Capitul unter Beystimmung der geistlichen Stände, eben so befugt als verpflichtet zu seyn, zu einer neuen Wahl nach der noch bestehenden Verfassung schreiten zu müssen, deren unverrückte Aufrechthaltung, insofern sie von ihrem Verfahren abhieng, ihnen wichtiger als jede andere Betrachtung schien. Kaiserl. Majestät gaben diesem Ihren allerhöchsten Beyfall, und hierauf gestützt wurden diese Wahlen zu Münster am 9ten September, und zu Arensberg am 7ten October mit allen gewöhnlichen Feyerlichkeiten, jene im Beyseyn des Herrn Grafen von Westphalen, diese des Herrn Grafen von Schlick, als allerhöchst abgeordneten Kaiserl. Commissarien vollzogen. Beyde Wahlen fielen einhellig auf den Durchlauchtigsten Erzherzog von Oestreich, **Anton Victor**,

Bru-

Bruder Sr. Maj. des Kaisers, und wurden auch von Höchstdemselben angenommen.

Die über diese Wahlsache gewechselte ministerielle Schriften und Erklärungen sind nur unvollständig und viele derselben gar nicht durch die öffentlichen Blätter bekannt geworden. Man hat daher geglaubt dem Publikum einen angenehmen Dienst zu leisten, wenn man demselben eine vollständig chronologisch geordnete Sammlung sowohl aller in dieser Sache zwischen dem Königl. Preuß. Gesandten und den beyden Dom-Capituln gewechselten Schriften, als auch der von beyden Theilen bey der Reichsversammlung abgegebenen Abstimmungen vorlegte, woraus die gegenseitig gebrauchten Gründe übersehen und gegen einander abgewogen werden können. Dem aufmerksamen Beobachter der so bedenklichen und verwirrten Lage des deutschen Vaterlands, wird hiedurch Stoff zu mannichfachen Betrachtungen geliefert. Der Herausgeber hat dem Urtheil des Publikums

 nicht

nicht vorgreifen wollen und sich aller eignen Bemerkungen enthalten. Er begnügt sich dagegen zu versichern, daß der Abdruck der hier gelieferten Stücke überall nach zuverlässigen, von den Originalien genommenen Abschriften (welche er sich zu verschaffen die Gelegenheit gehabt hat), oder aus den in Regensburg erscheinenden Reichstags-Protocollen mit derjenigen Sorgfalt besorgt sey, welche allein einer solchen Sammlung Werth geben kann.

Im October 1801.

I.

Schreiben des Königl. Preuß. Geheim. Kreis-Directorial-Raths und bevollmächtigten Ministers Hrn. von Dohm an die Hochwürdigen Domcapitul von Münster und Cölln.

Unterzeichneter bevollmächtigter Minister Sr. Königl. Preußisch. Majestät am Churcöllnischen Hofe und Geheimer Kreis-Directorial-Rath und Gesandter im Niederrheinisch-Westphälischen Kreise, hat von des Königs seines allergnädigsten Herrn Majestät Befehl erhalten, Einem Hochwürdigen Domcapitul des Hochstifts Münster *) Namens Allerhöchst Deroselben Folgendes zu erkennen zu geben: Durch das zu dem aufrichtigsten Beyleid Sr. Königl. Majestät erfolgte frühzeitige Ableben weyland Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln ist das Hochstift Mün-

*) Hohen Erzstifts Cölln.

Münster *) gerade in dem Augenblick erledigt worden, da das unter seinem Allerhöchsten Oberhaupt versammelte Reich die Berathschlagungen und Beschließungen antreten will, in welcher Art und welcher Ausdehnung der 7te Artikul des Lüneviller Reichsfriedensschlusses zur Erfüllung kommen soll?

Nach diesem Artikel und dem darin zum Grunde genommenen Resultat der Rastädter Congreß-Negotiationen steht bereits fest, daß die durch Abtretung des linken Rhein-Ufers Verlust leidende weltliche Stände Entschädigungen erhalten, und diese durch Säcularisationen bewirkt werden sollen. Die Einziehung mehrerer höherer und minderer Reichsstifter ist also hiernach unvermeidlich, und diese Veränderung kann möglicherweise jedem Einzelnen bevorstehen, und erst die Beendigung des Reichsfriedensgeschäfts wird es entscheiden, welche geistliche Lande in ihrer bisherigen Verfassung bleiben und welche eine andre erhalten werden? Eine natürliche Folge dieser Lage der Sachen ist es, daß in den während dieser Ungewißheit vacant werdenden Erz- und Hochstiftern die Wahlen provisorisch suspendirt bleiben, um nicht durch deren Vornahme die durch den Reichsfrieden festgesetzte Entschädigung zu erschweren und die davon wesentlich abhängende endliche Beruhigung des zerrütteten

*) Hohe Erzstift Cölln.

teten Deutschlands aufzuhalten. Eine solche durch so wichtige Ursachen begründete Suspension kann von der einen Seite der Wahl, wenn sie demnächst noch Statt findet, nichts präjudiciren; von der andern aber wird durch dieselbe sowohl das allgemeine als das besondere Landeswohl offenbar befördert, da die Wahl eines Regenten auf wahrscheinlich nur sehr kurze Zeit doch in demjenigen, was die höhere Entscheidung bestimmen würde, nichts verändern könnte, und durch dieselbe nur dem Lande eine unnöthige Belästigung zuwachsen müßte.

Des Königs Majestät haben über diese Ihre Ansicht der Sache Sich bereits mit dem Allerhöchsten Reichs-Oberhaupt nach dem obwaltenden freundschaftlichen Einverständniß vertraulich eröfnet, und halten Sich von Sr. Kaiserl. Majestät höchsten Weisheit und Fürsorge für das Wohl des gesammten Reichs auch nach schon vorhin geschehenen vorläufigen Aeußerungen gänzlich versichert, daß Allerhöchst-Dieselben diesen Gegenstand aus völlig gleichem Gesichtspunct betrachten werden, so wie des Königs Majestät eben dieses von Ihren gesammten höchst- und hohen Mitständen gewärtigen, gegen die Sie deshalb gleichfalls auf dem Reichstage mit patriotischer Offenheit Sich erklären.

Sr. Königl. Majestät zweifeln nicht, daß eben diese Betrachtungen auch der erleuchteten

Einsicht Eines Hochwürdigen Domcapituls nicht entgangen seyn werden, und in diesem Vertrauen wollen Sie durch Unterzeichneten Ihre gnädigste Erwartung und Verlangen zu erkennen geben lassen, daß die Wahl eines neuen Regenten des Hochstifts Münster *) einstweilen und bis zur Friedensschlußmäßigen Entscheidung dessen künftigen Schicksals ausgesetzt bleiben möge.

So wie Sr. Königl. Majestät hierunter nichts als die Entfernung aller Hindernisse der endlichen allgemeinen Beruhigung des deutschen Vaterlandes und das wahre Beste dortigen Landes bezielen, woran Sie aus nachbarlichen und andern mannichfachen Rücksichten aufrichtigen Antheil nehmen, so werden Allerhöchst Sie demselben auch ferner allen den Schutz angedeihen lassen, mittelst dessen dieses Land **) allen Drangsalen dieses verheerenden Krieges so glücklich entgangen ist. Sr. Königl. Majestät haben auch Unterzeichnetem ausdrücklich aufgegeben, Einem Hochwürdigen Domcapitul und allen einzelnen Gliedern desselben Ihre huldreichste Gesinnungen unter allen bevorstehenden Umständen zuzusichern.

Allerhöchst-Dieselben erwarten dagegen aber auch zuversichtlich, daß diesem Ihren wohlgemeyn-

*) Hohen Erzstifts Cölln.

**) Wenigstens ein sehr beträchtlicher Theil der Erzstift Cöllnschen Lande.

meynten Rath und Verlangen ohne weitere Schwierigkeit entsprochen und von Einem Hochwürdigen Domcapitul baldmöglichst die gefällige Versicherung ertheilt werde, daß vor ausgemachter gänzlicher Beendigung des Reichsfriedensgeschäfts und dadurch bewirkter Entscheidung des künftigen Verhältnisses des Hochstifts Münster *) von einer vorzunehmenden Wahl nicht die Rede seyn werde.

Dies ist die Erklärung, welche Unterzeichneter zu thun befehligt ist. Derselbe zweifelt nicht, daß die Antwort, mit welcher Ein Hochwürdiges Domcapitul ihn zu beehren belieben wird, den Erwartungen Sr. Majestät vollkommen entsprechen werde und bittet, dieselbe bald gefälligst nach Hildesheim adressiren zu wollen. In Erwartung derselben benutzt Unterzeichneter diesen Anlaß, Einem Hochwürdigen Domcapitul seine ausgezeichnete Verehrung und Ergebenheit erneuern zu können.

Hornburg den 15 August 1801.

*) Hohen Erzstifs Cölln.

Dohm.

2.

Antwort des Hochwürdigen Domcapituls zu Münster.

Unterzeichnetes bey itzt erledigtem bischöflichen Stuhle regierendes Domcapitul zu Münster hat die Ehre gehabt, die von Ew. ꝛc. an Hoch-Dasselbe erlassene Note vom 15 August 1801 zu erhalten, und unermangelt, den Inhalt desselben in der heutigen Capitular-Versammlung zu vernehmen.

Wir erkennen mit dem lebhaftesten Dankgefühle die von Sr. Majestät dem Könige von Preußen, dem mächtigen Gränz-Nachbar des Hochstifts Münster, dem ganzen Lande sowohl als dem Domcapitul, und desselben Individuen, unter allen bevorstehenden Umständen, so großmüthig zugesicherte Königl. Gnade. Wir bitten Ew. ꝛc. die das Organ dieser huldreichen Zusicherung gewesen sind, Sr. Königl. Majestät unserer unbegränzten Devotion allerunterthänigst zu versichern, und halten dafür, Sr. Königl. Majestät erhabensten Gesinnungen am ehesten zu entsprechen, wenn wir rücksichtlich auf die in Anregung gebrachte Suspension der hiesigen Fürstbischofswahl unumwunden die wirkliche Lage dieser Angelegenheit ehrfurchtsvollest vorlegen, wir dür-

dürfen uns schmeicheln, daß Ew. ꝛc. in der Ueberzeugung, daß wir ganz reichsconstitutionsmäßig verfahren sind, unser Benehmen Sr. Majestät dem Könige von Preußen als völlig legal und pflichtmäßig vorzutragen keinen Anstand finden werden.

Sobald die uns innigst betrübende Trauerbothschaft über das den 26 Jul. um Mitternacht eingefallene gar zu frühzeitige Absterben Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln, unsers uns ewig unvergeßlichen besten Fürstbischofs zugekommen war, gienge unsre erste Sorge als unerläßliche Pflicht dahin, wie wir nicht nur innerhalb der in den geistlichen Rechten vorgeschriebenen Zeit, sondern in der gutgemeynten Absicht, das leider durch den Trauerfall verwaisete Hochstift nicht länger als unumgänglich nöthig, ohne canonisch und reichsverfassungsmäßig gewählten geistlichen Oberhaupte, zur Leitung der Geschäfte zu lassen, wir allbereits am 4 August die Wahl eines Fürstbischofs auf den 3 Septemb. d. J. bestimmt, Sr. Kaiserl. Königl. Majestät, dem höchsten Reichs-Oberhaupte, und Schutz und Schirmvogten der deutschen Kirche, in Allerunterthänigkeit berichtet, und um die Anhersendung eines Kaiserl. hohen Wahl-Commissarii pflichtschuldigst gebeten haben. Hieraus ergiebt sich, daß wir außer Stand und Befugniß sind, ein anderes zu beschließen.

Wir

Wir halten uns aber auch verbunden, unverweilt die Lage der Sache Ew. rc. zu eröfnen, um an dem gegen Sr. Majestät dem Könige von Preußen, dessen Gerechtigkeitsliebe und Gradsinn der deutschen Reichsconstitution in allen ihren Theilen das Wort reden, tiefschuldigstem Respecte es keinesweges fehlen zu lassen.

Wir wiederholen bey dieser Gelegenheit die für Ew. rc. hegende ausgezeichnete vollenkommenste Hochachtung, und vertrauen ganz auf Hoch-Ihre uns in so mancherley Gelegenheit zum Wohl des Hochstifts an den Tag gelegten günstigen Gesinnungen, und sind mit der vollkommensten Verehrung

Münster aus der Capitular-Versammlung vom 17 August 1801.

Auf Special-Befehl des regierenden Hochwürdigen Domcapituls.
Caspar Frans Tyrell
Dom-Secretarius.

3.

Antwort des Hochwürdigen Domcapituls von Cölln.

Von Ew. rc. Betreff hiesiger Wahl eines neuen Herrn Erzbischofen und Churfürsten an die Stelle des verlebten Fürsten und Herrn weyland Maximilian

milian Franz, höchstseligen Andenkens an uns erlassenes Schreiben d. d. Horneburg den 15ten d. haben wir in aller Ergebenheit richtig empfangen, und daraus entnommen, welchergestalten uns der Fortschritt der obgedachten Wahl abgerathen werden wolle.

Gleichwie wir aber in diesem eigends obliegenden Geschäfte nichts anders zu unternehmen bisher entschlossen gewesen, und annoch sind, als was den Grundsätzen der deutschen Kirche und dem seither bestehenden freyen Wahlrechte angemessen; wobey Ew. ꝛc. bekannt ist, was maßen die canonischen Rechte und Capitular-Statuten eine bestimmte Zeitfrist zur Ausübung dieses Wahlrechtes strengist vorschreiben, welche Zeit man nicht abfließen lassen mag, in Gefolg wessen wir dann auch den Wahltag vor der Ankunft des vorbezielt erhaltenen Erlasses schon festgesetzt, und mittelst dessen Notification unsere Mitcapitularen dazu allbereits eingeladen, weniger nicht Sr. Päbstl. Heiligkeit und Kaiserl. Majestät dem alten Herkommen gemäß die Nachricht davon unterthänigst ertheilt haben.

Also zweifeln wir nicht, daß Allerhöchst Sr. Königl. Majestät von Preußen, Dero weltgepriesene Gerechtigkeits- und Billigkeits-Liebe nach, keine Absicht haben, noch haben wollen, uns in Gesetz- und Herbringungs-mäßiger Fortsetzung und Vollendung des angehobenen Wahlgeschäfts auf einige Weise zu hindern, sondern hingegen Allerhöchstdenenselben unsere pflichtmäßige zu wahren

Wohlfarth der Kirche und des Vaterlandes lediglich gerichtete Gesinnungen zum besondern Wohlgefallen gereichen werden.

Welches wir Ew. ꝛc. in ausgezeichneter Hochachtung andurch zu unverhalten nicht ermangeln mögen,

Ew. Excellenz

Arnsberg am 22ten Aug. 1801.

bereitwillig und gehorsame
Dechant und Capitul des Erz- und hohen Domstift Cölln.
In deren Namen
J. H. Bollich. Dom-Synd.

4.

COPIE

d'une Dépêche du Ministre des Relations extérieures addressée au Citoyen Bacher, Chargé d'affaires de la République françoise près la Diete générale de l'Empire.

Paris le 6. Fructidor, an 9. de la République française.
(24. Aout 1801.)

Citoyen, le Premier Consul avoit déja été informé, par la voie de Berlin, de l'ordre don-

donné à Mr. le Comte de Goertz de déclarer à la Diete qu'en conſéquence des articles 5. et 7. du Traité de Luneville, S. M. Pruſſienne s'oppoſoit à la nomination d'un nouvel Electeur de Cologne, à celle d'un Evêque de Munſter et enfin au remplacement de tous les bénéficiers qui viendroient à décéder en Empire.

Une pareille déclaration eſt en effet trop conforme à l'eſprit et au texte du Traité de Pacification pour que le Gouvernement françois ne ſoit pas empreſſé de l'appuyer de tous ſes moyens. De quelque façon que doive être fait en définitif le réglement des indemnités, le principe qui doit ſervir à les fixer a été poſé par la france, et c'eſt à elle à en pourſuivre l'exécution.

Vous étes donc autoriſé, Citoyen, à demander officiellement au nom du Gouvernement françois et d'accord avec la déclaration de S. M. Pruſſienne qu'il ſoit ſurſis à toute nomination aux benefices eccléſiaſtiques en Empire, et notamment au titre Electoral de Cologne et à l'Evêché

de Munſter, jusqu'à ce que le réglement des indemnités dues aux Princes héréditaires ait été définitivement arrêté.

Je vous ſalue

Signé: *Ch. Mau. Talleyrand.*

Pour copie certifiée conforme à l'original.

Ratisbonne le 12. Fructidor, an 9. de la République françaiſe (30. Août 1801.)

Le Chargé d'affaires de la République françoiſe près la Diete générale de l'Empire Germanique.

L. S. *Bacher.*

5.

Chur-Brandenburgische und Magdeburgische Abstimmung auf dem Reichstage am 31ten August.

Bey Veranlassung der gegenwärtig in reichstäglicher Berathung gestellten Angelegenheit ist diesseitig treu gehorsamste Gesandschaft ausdrücklich und bestimmt angewiesen, nachfolgendes als Anhang seiner bereits abgelegten Abstimmung votando zu Protokoll zu erklären:

„da durch die reichsväterliche Vorsorge Sr. „Kaiserl. Majestät von Allerhöchstdenselben und „dem gesammten Reich zum Behuf der Ent„schädigungen das Säcularisations-Princip ein„mal festgestellt worden, so würde es eine offen„bare Inconsequenz seyn, und die endliche Be„richtigung des für die Ruhe des ganzen Reichs „so höchstnöthigen Friedens-Werks ausnehmend „erschweren, auch aus leicht zu berechnenden „Rücksichten auf die denen dermaligen Besitzern „zu ertheilende Competenzen selbst dem billigen „Wunsche derjenigen entgegenstehen, die bey „den Säcularisationen als Entschädigungs-Ob„ject besonders darauf Rücksicht nehmen, daß, „nachdem die Maße des Verlusts mit der von „den zu säcularisirenden Stiftern zusammengestellt

„worden, von den letztern noch ein oder der an-
„dere und so viel als möglich gerettet werden mö-
„ge — wann während der nun eröfneten Bera-
„thung über das Entschädigungs-Werk die Ca-
„pitula der inzwischen von selbst zur Erledigung
„gekommenen oder noch kommenden höhern und
„niedern Reichsstifter zu neuen Wahlen schreiten
„wollten. Se. Königliche Majestät forderten
„daher Ihre hohen Reichs-Mitstände auf, so-
„bald als möglich gleichfalls zur Sanctionirung
„zu bringen: daß in Fällen dieser Art **bis auf
„weitere Festsetzung** durchaus keine Wahlen
„vorgenommen werden. Allerhöchst sie haben
„sich von der vollkommnen Richtigkeit dieses
„Grundsatzes so fest überzeugt, daß Sie Ihrer
„Seits in jedem Fall die inzwischen etwa doch
„zu Stande kommende Wahlen von solchen erle-
„digten Stiftslanden, die zu allerhöchst ihrer
„Entschädigung dienen und genommen werden
„könnten, durchaus nicht als gültig oder beste-
„hend anerkennen würden: als welches Aller-
„höchst sie hiemit vor gesammtem Reich be-
„stimmt und ausdrücklich erklären zu lassen
„Sich bewogen sehen."

6.

Chur-Cöllnisch und Münstersche Gegen-erklärung am 31ten August.

Münster, ex Commissione per Bamberg: *)

Auf die so eben von der fürtreflich Magdeburgischen Gesandschaft zum Protokoll gegebene Aeußerung will man sich bis zur Einlangung der instructionsmäßigen Protocollar-Gegenäußerung hiemit protestando verwahren, und einsweilen nur dieses bemerken:

Das hochwürdige Dohmcapitel zu Münster von den Gesinnungen belebt, welche das Wohl des ihm dermal anvertrauten Landes zur heiligsten aller Pflichten gemacht habe, hätte in dem Augenblick, wo ihm die Nachricht von dem Absterben des Herrn Fürstbischofs Kurfürstl. Durchlaucht H. A. zugekommen seye, kein dringenderes Geschäft gehabt, als zur unverzüglichsten Beruhigung von Land und Unterthanen jene Einschreitungen zu machen, wozu auf diesen Fall dasselbe seine in der Reichsverfassung so tief gegründete Verhältnisse und daraus folgende Befugnisse so unwiderstehlich aufgefordert haben. In dieser Hinsicht seye das hochwürdige Domkapitel nicht nur sogleich zu einer neuen Wahl zusam-

*) Eben so im Collegio Electorali durch Chur-Cölln abgelegt.

men berufen, sondern auch hievon unverzüglich Sr Kaiserl. Majestät als allerhöchstem Reichsoberhaupt die unterthänigste Anzeige gemacht worden, und es schmeichle sich dasselbe, in diesem Benehmen nichts als das Resultat der ihm aufliegenden theuersten Pflichten gefunden zu haben, von deren strengster Erfüllung sich selbes auch nur einen Augenblick loszusagen um so weniger berechtigt geglaubt habe und glauben könne, als — so unglücklich die Lage der Angelegenheiten des teutschen Reichs auch nach einem so zerstörenden Krieg in ihren endlichen Folgen geworden seye — doch weder in den Bestimmungen des Lüneviller Friedens, weder — worauf diese hinweisen — in den Verhandlungen des Rastadter Friedens-Congreßes irgend eine in Mitte liegende verbindende Verfügung ausgedruckt werde, welche für die Beschränkung der ihm in diesem Erledigungsfall unbezweifelt zustehenden Befugnißen auch nur in einer Rücksicht eine Anwendung zulassen könne, und zwar um so weniger, als das Hochstift Münster die Lande eines kreisausschreibenden Fürstens ausmachen, dessen Verhältnisse, Eigenschaften, Zusammenhang mit der Verfassung des Reichs in den Reichsgrundgesetzen auf das engste bestimmt seyen, und welches eben daher zu sehr dadurch gesichert ist, daß seine fernere Erhaltung nicht anderst als ein wesentlicher Theil der Verfassung betrachtet werden könne, dessen künftige Existenz nicht nur in dem Frieden zu Cam-

po

po Formio ausdrücklich schon festgesetzet, sondern auch noch in den Verhandlungen des Kongresses zu Rastadt gewis auf das unzweydeutigste von den Französ. Bevollmächtigten auf eine Weise anerkannt worden seye, die in einer Angelegenheit, wo jene Verhandlungen so entscheidend wirken sollen, unmöglichen Bezug auf das Hochstift Münster verkannt werden könne.

Diesseitige Gesandschaft seye von der Zuversicht belebt, daß selbst das Französ. Gouvernement, wenn es von denen vorliegenden wahren Verhaltungen der Sachen vollständig würde unterrichtet werden, nicht nur die verfassungsmäßige neue Wahl eines der vordersten zur Konstitution als ergänzender Theil gehörigen Reichsglieds kein Hinderniß in den Weg legen, sondern selbige vielmehr als mitpaciscirender Theil des Lüneviller Friedens und der demselben zum Grund liegenden Rastadter Unterhandlungen aufrecht zu erhalten sich berufen erachten werde.

Eben so wenig zweifelt gehorsamste Gesandschaft, daß sämmtliche höchst und hohe Reichsmitstände, von gerechter Theilnahme an der Erhaltung der Verfaßung geleitet, ihre Bemühungen und ihren Einfluß dahin vereinigen werden, damit das hochwürdige Domkapitel in Ausübung seiner Pflicht zur Wahl eines neuen Fürstbischofs von Münster so wenig gehindert werde, als bis jezo selbst seit dem Lüneviller Frieden keinem andern Reichsstift zur Wiederbesetzung des erforderlichen Vorstands eine Hinderniß in den Weg gelegt worden.

Magdeburg: Will lediglich seiner so eben abgegebenen respective Aeusserung und Verwahrung inhäriren. Der dermalige Drang der Umstände, die unvermeidliche Folgen davon, und die Rücksicht auf das allgemeine Beste haben Se. Königl. Majestät meinen allergnädigsten Herrn zu diesem Schritt als nothwendig bewogen, und Allerhöchst sie glauben den Beytritt Ihrer höchst und hohen Mitstände erwarten zu können.

Münster: Beziehe sich auf seine so eben zu Protokoll gegebene Aeusserung, und wiederhole seine gemachte Protestation.

7.

Bayersche Abstimmung am 31ten Aug.

Da die Entschädigungen durch Säcularisationen geleistet werden müssen, folglich die Reichsstifter die eigentliche reichsfriedensschlußmäßige Entschädigungsmasse bilden sollen, so ist eine natürliche Folge: daß die zur Erledigung gekommene, und bis zur gänzlichen Berichtigung der Entschädigungen noch ferner erledigt werdenden Reichsstifter jeder Klasse, durch neue Wahlen nicht wieder besetzt wer-

werden, sondern solche zum Voraus, wenn sie allenfalls unternommen würden, als ungültig erklärt werden, welches ebenfalls hier als Princip zur allerhöchsten Sanktion zu bringen wäre.

8.
Abstimmungen vom 14ten September.

Baden. Zugleich erachten Sie dem Zweck der gegenwärtigen Berathschlagung gemäß, und nothwendig zur Erleichterung des Entschädigungs-Geschäfts, daß von Reichswegen die Vorsehung geschehe, damit bis zu dessen Berichtigung die erledigte oder annoch in Erledigung kommende Reichsstifter unbesetzt bleiben mögen.

Bamberg. Endlich können Se. Hochfürstl. Gnaden aufhabender Pflichten gemäs rücksichtlich der von der fürtreflich Magdeburgischen Gesandschaft unter dem 31. des v. M. zu Protokoll gemachten Aeußerung und der hierauf erfolgten fürtreflich herzoglich Bayerischen Beystimmung zu bemerken nicht umhin; wie Höchst-Sie vollkommen überzeugt seyen, daß das Reich dem Domkapitel von

Cölln und Münster oder jedem anderen Domkapitel bey eingetretener Sedisvakanz das auf die Konkordaten der deutschen Nation mit dem römischen Stuhle und namentlich jenem vom J. 1122., dann auf dem Westphälischen Frieden Art. 5. §. 16. und 17. und endlich auf die neueste Wahlkap. Art. 14. §. 1. 2. 3. gegründete Recht zu wählen, zu entziehen, oder nur einzuschränken, nicht befugt seyn könne, Höchstsie seyen ferner überzeugt, daß der Reichsversammlung über die Entziehung oder Suspendirung dieses Rechts, als eines Juris singulorum zu stimmen und Schlüße zu fassen, gar nicht das Befugniß zukomme, und sich daher in irgend einen Schritte von Reichswegen um so weniger einzulassen sey, als auch ausserdem hiezu in dem zwischen Seiner Kaiserlichen Majestät in Ihrem Allerhöchsten und des Reichs Namen mit der französischen Republik abgeschlossenen und vom Reiche ratifizirten Lüneviller Frieden, an dem sich Se. Hochfürstliche Gnaden in Ihrer Abstimmung genau gehalten haben, und auch in diesem Betref hielten, kein zureichender rechtlicher Grund zur Suspendirnng dieser Wahlen liege, und eben diesem Friedenstraktat auf keinem Falle wohl eine dessen Vollstreckung vorwirkende Kraft zu geben sey; Se. Hochfürstliche Gnaden glaubten vielmehr, daß es dem weisesten Ermessen des Allerhöchsten Reichsoberhaupts zu überlassen sey, welche Rücksichten auf solche eintretende Umstände und Verhältnisse zu nehmen seyn

mögen, welche ausser der Beurtheilung der Reichsversammlung lägen.

Würzburg. Rücksichtlich der von der fürtreflichen Magdeburgischen Gesandtschaft unter dem 31. des v. M. zu Protokoll gegebenen Aeusserung und der hierauf erfolgten Herzoglich Bayerischen Beystimmung adhäriren Höchstsie der Fürstl. Bambergischen Abstimmung.

Magdeburg. interloquendo: Dießeitige Gesandschaft zur Begegnung des so eben von der vortreflichen Bamberg- und Würzburgischen Gesandschaft vernommenen Aeusserung, inhärirt lediglich reprotestando seiner auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl am 31 v. M. abgegebenen respect. Erklärung und Verwahrung. Indem Se. Königl. Majestät darinnen blos auf die Suspension der Wahlen der erledigten oder erledigt werdenden geistlichen Stifter bis zur völligen Berichtigung des im Lüneviller von Reich ratificirten Frieden nach dem klaren Innhalt desselben darinnen festgesetzten Indemnisations-Geschäfts durch Secularisationen, angetragen haben, und ohnabänderlich fest und bestimmt darauf ferner antragen werden, so gründet und bestehet Allerhöchst ihr Antrag auf den zum allgemeinen Besten Teutschlands zur baldigsten Execution zu bringenden neuesten vom Kaiser und gesammten Reich ratificirten Friedens.

densschluß, und findet sich schon durch die indessen der Reichsversammlung zugekommene Erklärung der französischen Republik als mitcompaciscirender Macht hinlänglich gerechtfertiget. Bei weit mindern Drang der Umstände blieben vom May des Jahrs 1761. bis ins Jahr 1763. die Wahlen zu Münster, Hildesheim, Paderborn und Osnabrück auf Verlangen und durch Inhibition des Herrn Herzogs Ferdinand von Braunschweig Durchlaucht als kommandirenden Generals der Königl. Großbrittanischen Armee ausgesetzt. Diesseits führt man nur diese älteren Beispiele zur ruhigen Begegnung gegenseitiger Aeußerungen an, und will sich von aller Verantwortlichkeit wegen weiter entstehen könnender bedauerlichen Folgen lossagen, welche nur diejenigen Kapitel sich zuzuschreiben haben würden, die, ohne Rücksicht auf die Erklärung Sr. Königl. Majestät zu nehmen, zu übereilten Wahlen schreiten sollten.

Bamberg, interloquendo: beziehe sich auf die in seiner Abstimmung angeführte Concordaten, Westphälischen Frieden, Wahl-Capitulation, und Lüneviller Friedenstraktat selbsten.

Magdeburg: ad priora.

Passau, suo loco et ordine: Se. Hochfürstliche Gnaden beziehen Sich auf den ganzen Inhalt der vortreflichen Bambergischen Abstimmung, und adhäriren der unterm 31. August ad protocoll. abgelegten Münsterschen Protestation um so mehr, als Sie vollends überzeugt sind, dabey nicht im geringsten den Sinn des Lüneviller Friedens entgegen zu handeln.

Hessen-Kassel. Se. Hochfürstliche Durchlaucht halten für nothwendige Folge derselben *), daß die erledigten, und bis zur gänzlichen Ausgleichung der Entschädigungen, zu erledigenden Reichsstifter, nicht durch neue Wahlen besetzt werden.

*) (Nämlich der durch den Frieden sanctionirten Haupt-Grundlage).

9.

Schreiben des Herrn Gesandten v. Dohm an das Münstersche Dom-Capitul.

Unterzeichneter hat seiner Pflicht gemäß des Königs, seines allergnädigsten Herrn Majestät die Antworten unterthänigst einberichtet, mit denen er auf seine Einem Hochwürdigen Domcapitul sowohl durch den Herrn Domdechant, als auch Hochdessen einzelne Glieder, so viel er deren zu sprechen die Ehre gehabt, gegen die vorzunehmende Wahl gemachte so ernstliche als wohlgemeynte Vorstellungen beehrt worden ist. Se. Majestät haben es aber Ihrer gerechten Erwartung und Ihrem zu der Einsicht und den Gesinnungen Eines Hochw. Domcapituls gehegtem Vertrauen durchaus nicht gemäß gefunden, daß Hochdasselbe den von Unterzeichnetem sowohl in seiner Note vom 15ten v. M. bemerklich gemachten, als auch mündlich noch mehr detaillirten Gründen,

weshalb bey dem durch den Reichsfrieden festgesetzten Säcularisationsprincip es einleuchtend consequent und sowohl für die endliche Beruhigung des zerrütteten Deutschlands, als auch für das wahre Beste der einzelnen Lande nothwendig und heilsam sey, die während der Berathung über die Anwendung des Säcularisations-

principe

princips vacant werdende Reichsstifter so lange unbesetzt zu lassen, bis es entschieden sey, ob eine solche Anwendung diese Lande treffen werde oder nicht? Da in erstern Fall eine vorzunehmende Wahl ohne Zweck seyn würde, in letzterm Falle aber dieselbe noch immer vor sich gehen könne, und dem deshalbigen Rechte Eines Hochw. Domcapituls nichts präjudicirt wäre,

nicht einmal so viel Aufmerksamkeit gewidmet habe, um in dieselben hineinzugehen und Unterzeichnetem mit eben dem Vertrauen, mit welchem derselbe sich an Ein Hochw. Domcapitul gewandt, die Gründe zu eröfnen, welche Hochdasselbe durchaus verhinderten, den Ihm gemachten Vorstellungen nachzugeben. Die einzige Ursach, welche hierunter angegeben worden, nämlich

daß Ein Hochw. Domcapitul nach seiner Pflicht für Kirche, Land und desselben Religion, wie auch für Kaiser und Reich den Wahltag habe ansetzen und dieses Kaiserl. Maj. als dem höchsten Reichsoberhaupt und Schutz- und Schirmvogt der deutschen Kirche, bekannt machen müssen, und ohne Pflichtverletzung nichts anders beschließen dürfe,

hat Sr. Königl. Majestät nicht anders als äußerst unbefriedigend erscheinen müssen, da die Pflichten für das Land gerade das Gegentheil und vielmehr die Befolgung des wohlgemeynten

Raths

Raths Sr. Majestät des Königs erfordert hätten; die Pflicht für die Kirche bey einer unpräjudicirlich aufgeschobenen Wahl eines neuen Oberhaupts derselben im mindesten nicht beeinträchtiget seyn würde, eine Pflicht für Religion des Landes sich aber in dieser Angelegenheit gar nicht einmal denken läßt, da im Fall eines Aufschubs der Wahl, und selbst bey einer in Gemäßheit des Reichsfriedens durch Säcularisation eintretenden politischen Landesveränderung die Religion der Einwohner im mindesten nicht gekränkt werden würde, noch damit irgend einige Verbindung hätte. Mit den Pflichten gegen Kaiser und Reich aber wäre es gewiß sehr vereinbarlich und in allem Betracht schicklich und consequent gewesen, wenn Ein Hochw. Domcapitul bey den Ihm vorgetragenen höchst wichtigen Gründen und bey der von Unterzeichnetem gegebenen Versicherung, daß Sr. Königl. Majestät sich über diese Gründe sowohl gegen das Allerhöchste Reichsoberhaupt, als bey der Reichsversammlung gegen Ihre Mitstände erklärt haben, — den ohnedem so übereilt und wider alles bisherige Herkommen in dem Augenblick der erhaltenen Nachricht von dem Ableben des höchstseel. Churfürsten so äußerst kurz anberaumten Wahltermin noch weiter hinausgesetzt und hievon und den dazu bestimmenden Gründen Kaiserl. Majestät pflichtschuldige Anzeige gethan hätte, welches in jeder Hinsicht um so unbedenklicher gewesen wäre, da bey Eingang der Note des Unterzeichneten

noch

noch nicht der vierte Theil der in den canonischen Rechten zur Wahl bestimmten Zeit verstrichen war. Durch ein solches Benehmen würde Ein Hochw. Domcapitul doch wenigstens einigen Beweis seiner Achtung für den Namens Sr. Majestät des Königs Ihm ertheilten wohlgemeynten Rath und bezeugten Wunsch gegeben haben, eine Achtung, die Sr. Majestät auch blos in der Rücksicht zu erwarten berechtigt waren, daß das Hochstift Münster die Erhaltung seiner Verfassung und beglückten Ruhestandes während eines für das deutsche Reich so unglücklichen Krieges lediglich Allerhöchst Dero Schutze verdankt und welche Verhältnisse auch die noch unentwickelte Lage von Deutschland hervorbringen mag, Sr. Königl. Majestät Gesinnungen diesem Lande auch in der Zukunft nie gleichgültig seyn können. Da es nun aber Einem Hochw. Domcapitul nicht gefällig gewesen, auf alles dieses einige Rücksicht zu nehmen, so müssen Sr. Königl. Majestät hieraus schliessen, daß Allerhöchst Dero huldreiche Gesinnungen für Hoch Dasselbe keinen Werth haben und Sr. Königl. Majestät werden also Ihr künftiges Benehmen gegen Ein Hochw. Domcapitul sowohl im Ganzen als gegen Dessen einzelne Glieder hiernach bemessen.

Unterzeichneter ist ausdrücklich befehliget, sowohl dieses Einem Hochw. Domcapitul zu erkennen zu geben, als auch, wenn Hoch Dasselbe so weit gegangen seyn sollte, die von Sr. Königl. Majestät abgerathene Wahl wirklich vorzunehmen,

 dage-

dagegen die feyerlichste Protestation Namens Sr. Königl. Majestät einzulegen. Da nun Unterzeichneter äusserlich, jedoch zuverlässig vernommen hat, daß am 9ten d. M. wirklich die Wahl eines neuen Fürstbischofs vorgenommen worden, so siehet sich Unterzeichneter den nur erwähnten Befehlen gemäß verpflichtet, Einem Hochw. Domcapitul hiemit auf das bestimmteste zu erklären:

Daß in Gemäßheit der von Sr. Königl. Majestät sowohl dem Allerhöchsten Reichsoberhaupt, als auch dem versammelten Reich am 31 v. M. dargelegten in dem Lüneviller Reichsfrieden offenbar begründeten Grundsätze, denen auch bekanntlich das französische Gouvernement als Hauptpaciscirender Theil durch die auf dem Reichstage am 30ten v. M. abgegebene Erklärung ausdrücklich beygetreten ist, — Sr. Königl. Majestät die vorgenommene Wahl eines Fürstbischofs zu Münster als gültig und bestehend durchaus nicht anerkennen und achten, und im Fall das Hochstift Münster durch Anwendung des Reichsfriedensschlußmäßigen Säcularisationsprincips entweder Sr. Königl. Majestät oder einem mit Ihnen verbündeten Fürsten anfallen sollte, Sr. Königl. Majestät nie zugeben werden, daß für den neugewählten Fürstbischof irgend eine Entschädigung weder von dem künftigen Landesherrn, noch von dem Lande selbst übernommen werde, da letzteres unschuldig

daran

daran ist, daß Ein Hochw. Domcapitul wider den Ihm von Sr. Königl. Majestät ertheilten wohlgemeynten Rath und Warnung eine Wahl vorgenommen, die dem durch den Reichsfrieden sanctionirten Princip widersprechend und deren Suspension in keinem möglichen Fall nachtheilig oder präjudicirlich seyn konnte.

Indem Unterzeichneter durch Ablegung dieser Erklärung die Befehle seines allerhöchsten Monarchen erfüllt, hat er zugleich die Ehre, die Versicherung seiner persönlich Einem Hochw. Domcapitul gewidmeten Verehrung und Ergebenheit zu erneuern.

Hamm den 15ten Septbr. 1801.

Dohm.

10.

Schreiben des Herrn Gesandten von Dohm an das Cöllner Domcapitul.

Die verehrliche Antwort, mit welcher Ein Hochwürdiges Domcapitul Unterzeichneten unter dem

22ten v. M. beehrt hat, ist von demselben des Königs seines allergnädigsten Herrn Majestät pflichtschuldigst vorgelegt worden. Allerhöchst-Dieselben haben aber nicht gern bemerken müssen, wie Ein Hochwürdiges Domcapitul ohne nur in die Namens Sr. Königl. Majestät vorgelegte wichtige Gründe hineinzugehen, sich lediglich darauf bezieht, wie Hoch-Dasselbe innerhalb der in den canonischen Rechten und Capitular-Statuten vorgeschriebenen Zeit einen Termin der vorzunehmenden neuen Wahl habe bestimmen müssen und davon bereits Sr. Päbstl. Heiligkeit und Kaiserl. Majestät die Nachricht unterthänigst ertheilt sey.

So sehr ein solches Verfahren in gewöhnlichen und ruhigen Zeiten der Ordnung und Verfassung gemäß war, so ist doch nicht zu verkennen, daß außerordentliche Umstände Ausnahmen nothwendig machen, und daß solche außerordentliche Umstände dermalen mehr als jemals eintreten, kann nicht bezweifelt werden, da nach dem von Kaiser und Reich ratificirten Lüneviller Frieden sehr vielen Reichsstiftern eine wesentliche Veränderung ihrer bisherigen Verfassung unvermeidlich bevorsteht und eine ganz natürliche Folge hievon ist, daß die während der Berathung über die Anwendung des im Reichsfrieden festgesetzten Princips erledigt werdende Erz- und Hochstifter so lange vacant bleiben müssen, bis es entschieden, ob jene Anwendung auch sie treffen werde

oder nicht? Da des Königs Majestät diesen Grundsatz Einem Hochwürdigen Domcapitul durch Unterzeichneten ausdrücklich haben bemerklich machen lassen, da Allerhöchst-Dieselbe eben denselben nunmehro auch auf dem Reichstage erklärt, und da auch das französische Gouvernement als Hauptpaciscirender Theil mittelst der am 30ten v. M. zu Regensburg abgegebenen Declaration demselben förmlich beygetreten ist; — so sind dieses gewiß wichtige und erhebliche Gründe, welche Ein Hochwürdiges Domcapitul nach Seiner erleuchteten Einsicht bestimmen können und müssen, den anberaumten Wahltermin noch weiter hinauszusetzen und hievon so wie von den hiezu bewegenden Gründen Kaiserl. Majestät und dem Oberhaupt der Römischen Kirche pflichtschuldige Anzeige zu thun.

Des Königs Majestät haben Unterzeichnetem aufgegeben, hiezu Ein Hochwürdiges Domcapitul nochmals in Allerhöchst-Ihro Namen dringendst aufzufodern. Sie erwarten um so mehr, daß diesem Ihrem billigen Wunsche werde entsprochen werden, da derselbe nichts als das wahre Beste der Erzstift Cöllnischen Lande beziehet, es möge nun die Anwendung des reichsfriedensschlußmäßigen Säcularisationsprincips bey denselben eintreten oder nicht, da in ersterm Fall eine vorzunehmende Wahl jene Anwendung doch nicht hindern könnte, und also ohne Zweck und

in mehrerem Betracht nachtheilig seyn würde, in letzterm Fall aber und wenn das Erzstift Cölln in seiner Verfassung bliebe, die Wahl eines neuen Oberhaupt desselben noch immer vor sich gehen könnte, und durch deren Aufschub den Gerechtsamen Eines Hochwürdigen Domcapituls nichts präjudicirt wird.

Unterzeichneter sieht sich verpflichtet, diese Gründe nochmals der reifsten Erwägung Eines Hochwürdigen Domcapituls ganz ergebenst zu empfehlen und anheim zu geben, welchen Folgen sich Hoch-Dasselbe ohnfehlbar aussetzen werde, wenn dieser wohlgemeynte Rath keiner Rücksicht gewürdiget und dadurch bethätiget werden sollte, daß Ein Hochwürdiges Domcapitul auf die Ihm zugesicherte huldreiche Gesinnungen Sr. Majestät des Königs nicht denjenigen Werth setze, welcher doch den Verhältnissen angemessen zu seyn scheint.

Unterzeichneter darf auch Einem Hochwürdigen Domcapitul nicht verheelen, wie er sich bereits der ihm ertheilten allerhöchsten Instruction gemäß genöthiget gesehen, Einem Hochwürdigen Domcapitul zu Münster, da dasselbe die von des Königs Majestät abgerathene Wahl wirklich vorgenommen, nicht nur Allerhöchst-Dero Mißfallen hierüber auf das nachdrücklichste zu erkennen zu geben, sondern auch auf das bestimmteste zu erklären, wie Sr. Königl. Majestät die vorge-

nom-

nommene Wahl als gültig und bestehend durchaus nicht anerkennen und achten, auch nicht zugeben werden, daß bey eintretender Säcularisation des Hochstifts Münster für den neugewählten Fürstbischof irgend einige Entschädigung weder von dem künftigen Landesherrn noch von dem Lande übernommen werde. Unterzeichneter schmeichelt sich, daß Ein Hochwürdiges Domcapitul gleichen Unannehmlichkeiten und äußerst bedenklichen Folgen durch eine weise, unpräjudicirliche Aussetzung der Wahl zuvorkommen, hiedurch seine patriotische Fürsorge für das Wohl des Landes, so wie auch seine ehrerbietige Ergebenheit für Sr. Majestät den König bethätigen werde. Unterzeichnetem wird es überaus angenehm seyn, hievon Allerhöchst-Denselben den Bericht erstatten zu können, und er siehet deshalb der baldigen befriedigenden Antwort, welche er hieher adressiren zu lassen bittet, entgegen, und hat in dieser Erwartung die Ehre, seine Einem Hochwürdigen Domcapitul gewidmete Verehrung und Ergebenheit zu bezeugen.

Hamm den 16 September 1801.

Dohm.

II.

Antwort des Hochwürdigen Domcapituls zu Münster.

Unterzeichnetes Hochstift Münstersches Domcapitul hat die Note des Herrn Kreis-Directorial-Gesandten von Dohm d. d. Hamm den 15ten September 1801 zu erhalten die Ehre gehabt.

Aus dieser Note entnahmen wir zu unserm Leidwesen, daß unsere Fortschreitung zu einer Fürstbischofswahl für das Hochstift Münster, den gnädigsten Beyfall Sr. Majestät des Königs von Preußen nicht habe; — so betrübend dieser Unfall für uns ist, so können wir dennoch nicht umhin, mit tiefschuldigster Ehrfurcht für Sr. Königl. Majestät freymüthig zu erklären, daß wir in dieser Angelegenheit unserer über Pflichterfüllung gegründeten Ueberzeugung gefolgt sind, und ohne unserm Gewissen zu nahe zu treten, nicht anders handeln dorften; — wir waren außer Stand, den Königl. wohlgemeynten Rath zu befolgen, da entgegengesetzte Ueberzeugung geboth. — Und da wir durch Vollziehung der Wahl unsere Pflichten erfüllten, handelten wir zu-

zugleich reichsconstitutionsmäßig, ohne irgend jemand zu nahe zu treten; — unser ganzes Benehmen trägt das Gepräge völliger Legalität, und ist in der deutschen Reichsverfassung, über deren Aufrechthaltung der Königl. Preußische Hof sich so oft treu patriotisch, als einer der mächtigsten deutschen Reichsstände, zum Schutze kleinerer Reichsmitglieder zu erklären geruhet hat, gegründet. — Sollte Königl. Ungnade Folge des nicht befolgten Rathes, dieser Betrachtung ungeachtet, werden, so kann nur das Bewußtseyn, aus reiner Ueberzeugung von Pflichterfüllung gehandelt zu haben, uns aufrecht erhalten, und Stärke zum Dulden unverdienter Leiden und Widerwärtigkeiten geben; — wir fühlen unsere Schwäche, und mißkennen keinesweges die Kräfte des mächtigen Nachbars Münsterlandes. Aber wir erlauben uns keine Furcht, nicht einmal B sorgniß darüber, daß wir Sr. Königl. Majestät Rath unbefolgt zu lassen, uns diesesmal verpflichtet und gebunden gefühlt haben, in Anspruch genommen zu werden. Wir vertrauen vielmehr auf die bekannte persönliche Gerechtigkeitsliebe Sr. Majestät des Königs von Preußen; — Höchst-Dessen erhabenen huldvollen Gesinnungen würden wir zu nahe treten, wenn wir Königl. Ungnade für Domcapitul und Hochstift befürchteten, weil wir dem verwaiseten Hochstifte einen neuen Vorstand, einen Regenten wieder-

gaben, und sämmtlicher Einwohner Münsterlands gerechten Erwartung und Verlangen entsprachen. — Wir würden um so weniger in dieser Hinsicht beunruhiget seyn, wenn der Königl. Preußische Herr Kreis-Directorial-Gesandte von Dohm, dessen persönliche günstige Gesinnungen uns bey den Angelegenheiten der Demarcationslinie außer Zweifel gestellt sind, die Gefälligkeit für uns haben wollen, die Lage des Hochstifts, und unsere Pflicht für Verfassungs-Erhaltung eines Landes, womit das Amt eines Kreisausschreibenden Fürsten verbunden ist, Sr. Majestät dem Könige, mit der Hochselben ganz eigenen Darstellungsgabe vorzulegen; — dem berühmten mit Deutschlands Verfassung in allen ihren Theilen so ganz vertrauten Schriftsteller sey es vorbehalten, unser Benehmen, so wie es reichsverfassungsmäßig ist, dem allergerechtesten Könige darzustellen. Ew. etc. waren das Organ, wodurch der Königl. Rath nicht zu wählen, uns zukame; nun bitten wir, und fodern Hochdieselbe als Menschenfreund in Gefolg unserer persönlichen für Sie hegenden Hochachtung auf, unser Benehmen an jenen Orten ins wahre Licht zu setzen, wo wir Gefahr laufen möchten, verkannt und unrichtig beurtheilt zu werden.

Wir enthalten uns für jetzt die einzelnen Sätze der verehrlichen Note zu berühren, — wir sind nicht im Stande, irgend eine Beantwortung

vor-

vorzubringen, die dem großen deutschen Publicisten bey, auf ausdrücklichen Befehl geschehenen Abfassung derselben, nicht schon sollte gegenwärtig gewesen seyn. — Wir übergehen daher auch dahier die tief eingreifende kränkende Aeußerung, daß Sr. Königl. Majestät die vorgenommene Wahl eines Fürstbischofs zu Münster, als gültig und bestehend nicht anerkennen und achten — werden, da doch die Wahl reichsconstitutionsmäßig und canonisch vollzogen ist, und nichts, als eine nur als wohlgemeynter Rath gegebene Aeußerung entgegen war. —

Der Haupt-Paciscent des Lüneviller Friedens, Sr. Majestät der Kaiser geruheten die Wahl allergnädigst durch einen Wahl-Commissarius zu beschicken, wir wurden hiedurch vollends des allerhöchsten reichsoberhauptlichen Beyfalls unsers legalen reichsconstitutionsmäßigen Benehmens versichert, und eingedenk der in der Note vom 15ten August erwähnten freundschaftlichen Einverständnisse und vertraulichen Eröffnung zwischen den hohen Höfen zu Wien und Berlin, vollendeten wir ohne Besorgniß mißfallen zu können, und leisteten unsern Pflichten Genüge.

Indem wir dieses an den Königl. Preußischen Herrn Kreis-Directorial-Gesandten gelangen lassen, unermangeln wir die Versicherung un-

unserer unwandelbaren hochachtungsvollen Gesinnungen für Hoch-Denselben insbesondere zugleich zu wiederholen.

Münster aus der Capitular-Versammlung vom 18 Septbr. 1801.

Namens des Hochwürdigen regierenden Domcapituls zu Münster,
Caspar Frans Tyrell
Dom-Secretarius.

12.

Antwort des Hochwürdigen Cöllnischen Domcapituls.

So höchst schätzbar und tiefest danknehmig jene, Inhalts der beliebigen Note des Herrn Gesandten vom 16ten d. dem Domcapitul hieselbst zugesicherte huldreicheste Gesinnungen Sr. Majestät des Königs sind, eben so gehorsamst zuversichtlich versprechen wir uns von Allerhöchstgedacht Sr. Königl. Majestät weltgepriesener Gerecht- und Billigkeitsliebe, und Hochlöblichen Eifer für strenge Beybehaltung der Gesetze und Ordnungen, keine Absicht zu haben, noch haben wollen, die in den Kirchen- und Reichsgesetzen fest

fest begründete Wahlfreyheit deren Erz- und Domstiftern einiges Sinnes zu beeinträchtigen, sondern vielmehr denen zur Wahl eines neuen Erzstiftischen Oberhaupts schon vor Empfang der vorigen Note des Herrn Gesandten vom 15ten v. M. von uns schuldigst gemachten und gemeldeten Einschreitungen, zusammt deren Nachsezung den allerhöchsten Beyfall nicht versagen werden, sonderbar wo unseres zur Wohlfahrt der Kirche und des Vaterlandes hierbey bezielendes Bestreben anderst nicht, als der Ausfluß unserer schweren Pflichten anzusehen ist, welche Pflichten uns gebieten, in diesem dringenden Geschäfte ohne allen Aufschub unverzüglich zu Werk zu gehen, damit das verwaisete hiesige Erzstift zu seinem wahren Wohlstand, seine Beruhigung desto balder erhalten möge, immaßen auch in dieser weisen Beabsichtigung, denen Gesetzen und Capitular-Statuten zufolg, eine enge Zeitfrist zur Ausführung des freyen Wahlrechts, unter Verlust desselben, den Erz- und Hochstiftern bestimmt vorgeschrieben, somit hiebey keine Ausstellung oder Verschiebung platzgreiflich, noch zulässig ist.

Wie wir nun in den Kirch- und Reichsgesetzmäßigen Gränzen bey diesem Wahlgeschäfte uns genau zu halten, nicht verfehlen werden, keine Hemmung auch hierunter in dem angezogenen Lüneviller Reichsfrieden hierunter ausgedrückt ist;

ist, so sind und bleiben wir von den gerechten, und billigen Absichten Sr. Königl. Majestät vollkommenst überzeugt, daß Allerhöchst Dieselbe nicht allein unser Wahlgeschäft in seinem verfassungsmäßigen Wege fortgehen zu lassen geneigt sind, sondern vielmehr gegen alle und jede Hinderniß kräftigst zu schützen geruhen werden; welches Ewr. in aller Ergebenheit und ausgezeichneter Hochachtung wiederholter rückzuerklären nicht umgehen können

Arnsberg am 22ten Sept. 1801.

dienstbereitwillig und gehorsamste
Dechant und Capitul des Erz- und hohen Domstifts Cölln.
J. H. Bollich. Dom. Synd.

13.

Königl. Preußische Protestation.

Sr. Königl. Majestät von Preussen haben bey der allgemeinen Reichsversammlung, so wie an andern Orten bestimmt erklären lassen, wie Sie es, als eine natürliche, nothwendige und überall consequente Folge, des in dem Lüneviller Reichsfriedensschluß

schluß zum Behuf der Entschädigungen von beyden paciscirenden Mächten, so wie von gesammten Reichs wegen, durchs dessen Ratification einmal festgestellten Princips der Säcularisationen ansähen, daß während der Verhandlungen über die Anwendung und Realisirung dieses Princips, in den durch Absterben ihrer bisherigen Inhaber von selbst zur Erledigung kommenden höhern und niedern Reichsstiftern keine neue Wahlen vorgenommen werden. Auch andere der angesehensten Reichsstände, und ausdrücklich noch die Macht, mit welcher das Reich den Frieden schloß, haben öffentlich dieser Folgerung beygestimmt. Je einleuchtender in der That die Richtigkeit derselben, je wesentlicher ihr Einfluß auf die Regulirung des Entschädigungswerkes erscheint, und je dringender es ist, letzteres von allen neuen Verwicklungen und Erschwerungen möglichst befreyt zu halten, damit die nur von ihm abhängende vollständige Beruhigung des deutschen Vaterlandes, die längst der heiße Wunsch aller patriotischgesinnten Reichsangehörigen war, endlich und glücklich zu Stande kommen möge; um so zuversichtlicher war zu erwarten, daß die beyden Domcapituln der neuerlich durch einen höchst bedauerlichen Todesfall erledigten Erz- und Hochstifter Cölln und Münster auf dieses allgemeine Beste Rücksicht nehmen, und mit Fügung in die unabänderlichen Zeitumstände die neue Wahlen noch aussetzen würden, sie die voraussehen müssen,

daß

daß sie durch letztere ein ihren Stiftern etwa mit bevorstehendes Schicksal doch in keinem Fall abwenden, und nur das, was zur endlichen Berichtigung des gesammten Reichsfriedens einmal gereichen soll, höchstens erschweren könnten.

Ungern und mit Bedauern haben Sr. Königl. Majestät vernehmen müssen, daß die beyden Domcapituln demohngeachtet sich angeschickt haben, zu einer neuen Erz- und Bischofswahl zu schreiten. Allerhöchstdieselben sind daher veranlaßt, die Erklärung, welche Sie bey der Reichsversammlung am 31ten v. M. in dem Churfürstl. Collegio und dem Reichsfürsten-Rath zum Reichsprotocoll abstimmend haben geben lassen, und welche im Wesentlichen auch gegen die Glieder der beyden Capituln selbst, durch Unterzeichneten, als Ihren Geheimen Kreis-Directorial-Rath und Bevollmächtigten Minister, geschehen ist, hiemit nach ihrem ganzen Umfang zu erneuern, auf das bestimmteste gegen jede, vor ausgemachtem Entschädigungswerk vorzunehmende, oder gar schon vorgenommene neue Wahl eines Erzbischofs von Cölln und Bischofs von Münster zu protestiren, und sich bündigst zu verwahren, daß Höchst-Sie dergleichen Wahlen als nicht gültig und nicht bestehend ansehen, von einem vermeintlichen neuen Erzbischof und Bischof daselbst durchaus keine Kenntniß nehmen, und solches besonders auch dann geltend machen werden, wenn von wirk-

licher

licher Säcularisation, Competenzen und andern dahin einschlagenden Angelegenheiten die Rede seyn wird. Hamm den 26ten September 1801.

Dohm.

14.

Schreiben des Königl. Gesandten Herrn von Dohm an das Hochwürdige Münstersche Domcapitul.

Unterzeichneter hat von des Königs Majestät Befehl erhalten, außer der bereits in seiner Note vom 15ten d. der allerhöchsten Vorschrift gemäß enthaltenen Erklärung auch noch diejenige feyerliche und förmliche Protestation wider die im Widersprnch des reichsfriedensschlußmäßigen Säcularisations-Princips vorgenommene Wahl, welche Allerhöchstdieselben durch Ihren Comitialgesandten bey dem versammelten Reiche thun lassen, in Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Namen bey Einem Hochwürdigen Domcapitul abzulegen. Unterzeichneter entledigt sich dieses Auftrages, indem er diese Pro-

testation in der ihm vorgeschriebenen Art hiebeyfügt und bleibt ihm übrigens auf das Schreiben, mit welchem Ein Hochwürdiges Domcapitul ihn unterm 18ten d. beehren wollen, und welches er seinem allerhöchsten Hofe unterthänigst einzusenden nicht verfehlt hat, nichts weiter zu erwidern übrig, als daß derselbe, indem er die ihm persöhnlich bezeugten gütigen Gesinnungen mit verbindlichstem Dank erkennt, es bedauern muß, daß seine wohlgemeynte Vorstellungen nicht bessern Eingang gefunden und ihm dadurch eine angenehmere Gelegenheit verschafft sey, um die Bezeugung seiner Einem Hochwürdigen Domcapitul gewidmeten Verehrung und Ergebenheit erneuern zu können. Hamm den 26ten September 1801.

15.

Schreiben des Königl. Gesandten Herrn von Dohm an das Hochwürdige Cöllnische Domcapitul.

Unterzeichneter hat aus der Zuschrift, mit welcher Ein Hochwürdiges Domcapitul ihn unter dem 22sten d. beehren wollen, nicht anders als mit Bedauern

dauern ersehen können, daß Hochdasselbe die ihm vorgelegten so einleuchtenden aus dem Reichsfriedensschluß unmittelbar abfließenden, zur Beschleunigung der herzustellenden allgemeinen Ruhe und zum wahren Landes-Besten gereichende Gründe gar keiner Aufmerksamkeit würdigen wollen und sogar geäussert wird, wie man hoffe, „daß Sr. Königl. „Majestät der vorzunehmenden Wahl Ihren Beyfall nicht versagen, vielmehr dieselbe gegen alle und „jede Hindernisse kräftig schützen würden", eine Aeusserung, die nach allem, was Einem Hochwürdigen Domcapitel Namens Sr. Königl. Majestät vorgestellt worden, dem allerhöchsten Hofe des Unterzeichneten nicht anders als sehr befremdlich und auffallend wird seyn können.

Unterzeichneter hat indeß nunmehro Befehl erhalten, diejenige feyerliche und förmliche Protestation gegen eine im Widerspruch des reichsfriedensschlußmäßigen Säcularisations-Princips vorzunehmende Wahl, welche Sr. Königl. Majestät auch durch Ihren Comitial-Gesandten bey der Reichsversammlung thun lassen, in Allerhöchst Ihro Namen bey Einem Hochwürdigen Domcapitel abzulegen. Unterzeichneter entledigt sich dieses Auftrags, indem er diese Protestation in der ihm vorgeschriebenen Art hiebeyfügt und hat übrigens die Ehre die Versicherung seiner Einem Hochwürdigen Domcapitul persönlich gewidmeten Verehrung und Ergebenheit zu erneuern. Hamm den 26ten September 1801.

Dohm.

16.

Schreiben des Hochwürd. Münsterschen Dohmcapituls an den Herrn Gesandten von Dohm.

Endesunterzeichnetes Domcapitul hat das Promemoria des Herrn Geheimden Rathen von Dohm de dato Hamm den 26ten Sept. 1801, und die dabeygefügte Erklärung Sr. Königl. Preuß. Majestät mit schuldiger Achtsamkeit erwogen.

Sr. Königl. Preuß. Majestät tiefster Einsicht in die deutschen Reichsgesetze und Verfassung, ist es gewiß bekannt, daß durch die canonische und Reichsgesetze dasjenige bestimmt und verordnet ist, was zur Gültigkeit einer Bischofswahl erfordert wird, und daß die Erkänntniß darüber Sr. Päbstl. Heiligkeit und Kaiserl. Majestät zustehet. Und so bedarf Endesunterzeichnetes Domcapitul in allem unterthänigsten Respect gegen des Königs in Preußen Majestät mit Beziehung auf die Abstimmung des Münsterschen Gesandten im Fürstenrathe an den Herrn Geheimden Rathe von Dohm nur anzumerken, daß, da das Domcapitul sich bewußt ist, alle, in kirchlichen und Reichsgesetzen enthaltene Vorschriften bey vorgewesenen Wahlgeschäfte strenge und genau befolgt zu haben, dasselbe an der Vollgültigkeit seiner vollführten Wahl, und an dem

dem von des Erzherzogs Königl. Hoheiten erwählten Bischofs dadurch erworbenen bischöflichen Rechte keinen Zweifel haben könne; und in Sr. Königl. Preuß. Majestät weltberühmten Weisheit das verehrungsvolle Vertrauen setze, daß Allerhöchstderoselben dieses nicht entgehen könne.

Im Lüneviller Frieden und vorherigen Verhandlungen ist es nicht stipulirt, daß die geheele den Indemnitäten zu widmende Masse nur von den großen und kleinern Reichsstiftern getragen werden müsse: weder auch, daß zu den eröfneten Bisthümern keine Bischöfe wieder gewählt werden sollten. Es ist hierüber auch kein Reichsschluß, nicht einmal ein Reichsgutachten vorhanden; beydes konnte auch nicht seyn, da man in den Verhandlungen dieses Friedens festgesetzt hat, daß so viel es möglich, auf die Erhaltung der Reichsverfassung Rücksicht genommen werden solle; von dieser aber die freye Wahl der Bischöfe ein in so vielen Reichsgesetzen gegründeter wesentlicher Bestandtheil ist.

Und bey diesem Münsterschen Hochstift kömmt benebens die so tief in die Reichsverfassung greifende Eigenschaft eines Kreisausschreibenden Fürsten in besonderem Betracht.

Bey Sr. Königl. Preußisch. Majestät allgemein bekannten Gerechtigkeit geben diese Gründe dem Domcapitul das Vertrauen, daß AllerhöchstDieselbe nach AllerhöchstDero Weisheit die Gültigkeit der vom Domcapitul vollbrachten und von Sr.

Königl. Hoheit Anton Victor, Königl. Prinzen von Ungarn und Böhmen, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund und Lotharingen, Grafen zu Habsburg und Tyrol ꝛc. acceptirten bischöflichen Wahl nicht zu miskennen geruhen wollen.

Das Promemoria des Hrn. Geheimden-Rathen von Dohm veranlaßt das Domcapitul, den ganzen Vorgang der letzten Verhandlungen zusammengefaßt zu wiederholen.

Daß bey eröfnetem bischöflichen Stuhl die Pflicht des Domcapituls ist, desselben Wiederbesetzung, so viel es füglich geschehen kann, zu beschleunigen, ist ein Rechtssatz. Der Terminus zur Wahl war des Endes vom Domcapitul so kurz als es die Umstände erlaubten, angesetzt, — Sr. Kaiserl. Majestät allerunterthänigst gehörig angezeigt, — und um einen Wahl-Commissarius gebeten worden. Auf das von dem Hrn. Geheimden-Rathen von Dohm unterm 15ten August eingeschickte Promemoria ohnverhielte das Domcapitul HochDemselben dieses alles und zugleich die Unmöglichkeit, vor eingegangener allerhöchster gnädigster Aeusserung Sr. Kaiserl. Majestät, etwas weiteres beschliessen zu können, ohne gegen den Sr. Kaiserl. Majestät schuldigen allerunterthänigsten Respect zu handeln.

Bey der persönlichen Ankunft des Hrn. Geheimden Rathen von Dohm, war die Lage noch unver-

unverändert, und man suchte demselben diese Unmöglichkeit „vor der mit jedem Tage zu erwartenden allergnädigsten Kaiserl. Antwort etwas weiteres beschliessen zu können" so auffallend wie sie war, zu zeigen. Man hatte aber unterdessen unermangelt, des Hrn. Geheimden-Rathen ersteres Promemoria zu Sr. Kaiserl. Majestät Kenntniß, ohnverzüglich durch einen Courir gelangen zu lassen.

Diese Aussetzung eines weitern vom Domcapitul zu nehmenden Beschlusses war desto nothwendiger und unbedenklicher, da nach Erhaltung allergnädigster Kaiserl. Antwort man zu weiterer Entschliessung eben so füglich als in jenem ersten Augenblick hat schreiten können, das Domcapitul aber bey des Kaisers Majestät sich nicht würde haben rechtfertigen können, wenn es durch einen solchen übereilten Beschluß allerhöchst der zu erwartenden Antwort vorgeeilt und präoccupirt hätte. Das Domcapitul müßte noch umdemehr Anstand nehmen, vor Erhaltung Sr. Kaiserl. Majestät Antwort etwas weiteres zu beschliessen, da so wenig aus des Hrn. Geheimden-Rathen Promemoria vom 15ten August, als aus dessen mündlichen Unterhaltungen sich abnehmen ließ, daß Sr. Königl. Majestät von der an das höchste Oberhaupt des Reichs gelangte allerunterthänigste Anzeige des Domcapituls, und desselben Bitte um einen Wahlcammissarius vor Ertheilung des dem Hrn. Geheimden-Rathen gegebenen Auftrages Nachricht gehabt hätten.

Es

Es war für das Domcapitul nicht gedenkbar; daß des Königs in Preussen Majestät in solchem Fall dem Domcapitul gerathen haben würde, die allerhöchste Kaiserl. Aeußerung nicht abzuwarten. Bey der Ankunft des Kaiserl. Wahlcommissarii war die Ausstellung der Wahl gar nicht möglich, da des Kaisers Majestät durch Absendung allerhöchst Ihro Commissarii, den Wahl-Terminum begnehmiget, und die Bitte des Domcapituls erfüllt hatte. Und diesem kam auch noch hinzu, daß die Ankunft eines Kaiserl. Wahlcommissarii ein Ereigniß war, welches in der Voraussetzung, worauf des Hrn. Geheimden-Rathen Antrag sich gröstentheils gründete, nicht enthalten war.

Das Domcapitul ist nach Ew. bekannten Rechtschaffenheit, vortreflichen Gedenkungsart und Einsicht überzeugt, daß Hochselbe diesen Vorgang Sr. Königl. Preuß. Majestät in seinem ganzen Lichte darzustellen ohnermangelt haben werden. Und da es nur hohen und grossen Seelen gegeben ist, fremde Lagen sich ohne Unbefangenheit eigen zu machen, und Sr. Königl. Majestät diese erhabene Eigenschaft bey so vielen Gelegenheiten bewiesen haben, so setzt das Domcapitul hierauf ein so unbeschränktes Vertrauen, daß es sein ganzes Benehmen der allerhöchsten Weisheit Sr. Königl. Majestät zur Beurtheilung unterwerfen, und auf allerhöchstDero Huld und Gnade ein unverändertes Vertrauen setzen darf.

Wir

Wir ohnermangeln die Versicherung unserer hochachtungsvollen Gesinnungen für HochDieselbe insbesondere zu wiederholen. Münster aus der Capitular-Versammlung vom 30ten Sept. 1801.

Namens des regierenden Hochwürdigen Domcapituls zu Münster.

Caspar Frans Tyrell.
Dom-Secretarius.

17.
Abstimmungen im Reichs-Fürstenrath am 25ten September.

Worms.*) Da, so viel die geistlichen Wahlen betrift, die Wahl zu Münster mittlerweile ruhig vollzogen worden, die Wahl eines neuen Herrn Churfürsten zu Cölln aber wesentlich zur Reichs-Constitution gehöre, auf deren Erhaltung sowohl, als überhaupt auf Ausmittelung der Entschädigungen nur in dem Geiste der Rastädter Unterhandlungen die zu ernennende extraordinäre Reichsdeputation ausdrücklich angewiesen werden solle; so

 finden

*) und eben so Chur-Mainz im Collegio Electorali.

finden seine Churfürstliche Gnaden, als Bischof und Fürst zu Worms, indem Höchstsie Sich lediglich mit Oestreich vereinigten, auch diesfalls weiter nichts hinzuzusetzen.

Hessen-Darmstadt. Daß auf gerechte und billige Entschädigung und Erleichterung der gegenwärtigen Besitzer in den zu säkularisirenden geistlichen Ländern und Stiftern alle Rücksicht zu nehmen seyn werde;

Und daß in eben dieser Rücksicht, und um diese billige Versorgung nicht ohne Noth zu erschweren, oder zu erhöhen, das Princip zur allerhöchsten Sanktion mit zu bringen seyn werde, daß die zur Erledigung gekommenen und bis zur gänzlichen Berichtigung der Entschädigungen noch ferner erledigt werdenden Reichsstifter jeder Klasse durch neue Wahlen nicht wieder besetzt werden möchten.

Augsburg, ex Commissione per Bamberg, suo loco & ordine: Seine Churfürstliche Durchlaucht von Trier, als Fürstbischof zu Augsburg halten es Höchstdero Pflicht angemessen, auf die von des Königs in Preußen Majestät bei der allgemeinen Reichsversammlung eingelegte — und von dem französischen Geschäftsträger in so fern unterstützte Protestation gegen die Vornahme der Cöllnischen und Münsterschen Wahlen zu erklären,

daß

daß, da solche in dem Frieden von Lüneville nicht untersagt wären, und nach der ruhig vollbrachten Münsterischen — die Wahle eines neuen Herrn Churfürsten zu Cölln (wie in der vortreflich Fürstlich Wormsischen Abstimmung richtig bemerkt worden) wesentlich mit zur Erhaltung der Reichs-Constitution gehöre, und also Seine Churfürstliche Durchlaucht in vorerwähnter Eigenschaft den von der vortreflich Magdeburg- und Bayerischen Gesandtschaft desfalls angeführten Gründen nicht beystimmen — vielmehr jenen der hochwürdigen Domcapituln von Cölln und Münster unter angehängter Beziehung auf die Reichsfundamental-Gesetze zu adhäriren keinen Anstand nehmen könnten.

Ellwangen: Wie Augsburg.

Prüm: Wie Ellwangen.

Eichstädt, ex Commissione per Bamberg, suo loco & ordine: Die von des Königs von Preußen Majestät bey der Reichsversammlung bereits zu Protocoll erklärte, und von dem Geschäftsträger der französischen Republik, Bürger Bacher, in so weit unterstützte Protestation gegen die Vornahme der Cöllnischen und Münsterischen Wahlen bemüssigt Se. Hochfürstliche Gnaden von Eichstädt, in Ihrer Eigenschaft als Reichsmitstand zu erkennen zu geben, daß nachdem obbemeldete

meldete Wahlen in dem vom Reiche ratifizirten Lüneviller Frieden nicht untersagt, die Münsterische Wahl wirklich schon vollzogen, und die Wahl des neuen Herrn Churfürsten zu Cölln, wie in der vortreflich Wormsischen Abstimmung so richtig angeführt worden, einen wesentlichen Theil der Reichskonstitution ausmacht, Höchstsie den von Seiten Magdeburg und Baiern desfalls angezogenen Gründen ihre Beistimmung zu geben nicht vermögen, vielmehr jenen der hochwürdigen Cöllnischen und Münsterischen Capituln zu adhäriren, hiemit kein Bedenken tragen.

Magdeburg, cum caeteris Votis: Diesseitige treu gehorsamste Gesandtschaft ist wiederholt ausdrücklich und bestimmt angewiesen, nachfolgendes zu Protocoll zu erklären. Seine Königliche Majestät von Preußen in Ihrer Reichsständischen Eigenschaft haben bey der allgemeinen Reichs-Versammlung, so wie an andern Orten bestimmt erklären lassen, wie Sie es, als eine natürliche, nothwendige und überall consequente Folge des in dem Lüneviller Reichsfriedensschluß zum Behuf der Entschädigungen von beyden paciscirenden Mächten, so wie von gesammten Reichswegen, durch dessen Ratifikation einmal festgestellten Princips der Säcularisationen ansähen, daß während der Verhandlungen über die Anwendung und Realisirung dieses Princips, in den durch Absterben ihrer bisherigen Innhaber

haber von selbst zur Erledigung kommenden höhern und niedern Reichsstiftern keine neue Wahlen vorgenommen werden. Auch andere der angesehensten Reichsstände, und ausdrücklich noch die Macht, mit welcher das Reich den Frieden schloß, haben öffentlich dieser Folgerung beygestimmt. Je einleuchtender in der That die Richtigkeit derselben, je wesentlicher ihr Einfluß auf die Regulirung des Entschädigungswerkes erscheint, und je dringender es ist, letzteres von allen neuen Verwickelungen und Erschwerungen möglichst befreit zu halten, damit die nur von ihm abhängende vollständige Beruhigung des deutschen Vaterlandes, die längst der heiße Wunsch aller patriotisch gesinnten Reichs-Angehörigen war, endlich und glücklich zu Stande kommen möge; um so zuversichtlicher war zu erwarten, daß die beyden Dom-Capituln der neuerlich durch einen höchstbedauerlichen Todesfall erledigten Erz- und Hochstifter Kölln und Münster auf dieses allgemeine Beste Rücksicht nehmen, und mit Fügung in die unabänderlichen Zeitumstände die neue Wahlen noch aussetzen würden, sie die voraussehen müssen, daß sie durch letztere ein ihren Stiftern etwa mit bevorstehendes Schicksal doch in keinem Fall abwenden, und nur das, was zur endlichen Berichtigung des gesammten Reichsfriedens einmal gereichen soll, höchstens erschweren könnten.

Ungern und mit Bedauern haben Sr. Königl. Majestät vernehmen müssen, daß diese beyden

Dom-

Dom-Capitul demohngeachtet sich angeschickt haben, zu einer neuen Erz- und Bischofs-Wahl zu schreiten. Allerhöchstdieselben sind daher veranlaßt, die Erklärung, welche Sie bey der Reichs-Versammlung am 31ten vorigen Monats in dem Reichsfürsten-Rath zum Reichs-Protokoll abstimmend haben geben lassen, und welche im Wesentlichen auch gegen die Glieder der beyden Capituln selbst durch Ihren Geheimen Kreisdirectorial-Rath und bevollmächtigten Minister, von Dohm, geschehen ist, hiemit nach ihrem ganzen Umfang zu erneuern, auf das bestimmteste gegen jede, vor ausgemachtem Entschädigungswerk vorzunehmende, oder gar schon vorgenommene, neue Wahl eines Erzbischofs von Kölln und Bischofs von Münster zu protestiren, und Sich bündigst zu verwahren, daß Höchstsie dergleichen Wahlen als nicht gültig und nicht bestehend ansehen, von einem vermeintlichen neuen Erzbischof und Bischof daselbst durchaus keine Kenntniß nehmen, und solches besonders auch dann geltend machen werden, wann von wirklicher Säcularisation, Competenzen und andern dahin einschlagenden Angelegenheiten die Rede seyn wird.

18.

Abstimmungen im Collegio Electorali am 28 September 1801.

Chur-Brandenburg: Diesseitige treugehorsamste Gesandtschaft ist wiederholt ausdrücklich und bestimmt angewiesen, nachfolgendes zu Protocoll zu erklären.

Sr. Königl. Majestät von Preußen, als Churfürst von Brandenburg, haben bey der allgemeinen Reichs-Versammlung rc. u. s. f. wie Magdeburg im Fürsten-Raths-Protocoll vom 25 September 1801.

Chur-Trier: Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Trier halten es Höchstdero Pflicht angemessen, auf die von des Königs von Preußen Majestät bey der allgemeinen Reichs-Versammlung eingelegte, und von den französischen Geschäftsträger in so fern unterstützte Protestation gegen die Vornahme der Cöllnischen und Münsterischen Wahlen zu erklären, daß, da solche in dem Frieden von Lüneville nicht untersagt wäre, und nach der ruhig vollbrachten Münsterschen die Wahl eines neuen Herrn Churfürsten zu Cölln (wie in der vortreflichen Chur-Mainzischen Abstim-

stimmung richtig bemerkt worden) wesentlich mit zur Erhaltung der Reichs-Constitution gehören, mit Recht und Billigkeit nicht gestört werden möchten, und also Sr. Churfürstl. Durchlaucht den von der vortreflich Chur-Brandenburgischen und Chur-Pfälzischen Gesandtschaft desfalls angeführten Gründen nicht beystimmen, vielmehr jenen der Hochwürdigen Domcapitel von Cölln und Münster unter angehängter Beziehung auf den beschwornen Chur-Verein zu adhäriren keinen Anstand nehmen könnten.

Chur-Cölln: Diesseitige treugehorsamste Gesandtschaft ist angewiesen, noch nachfolgendes ad protocollum zu erklären:

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preußen durch Allerhöchst-Ihren Bevollmächtigten von Dohm unterm 15ten v. M. dem Capitul des Erz- und Domstifts Cölln zu erkennen gegeben haben, daß die Wahl eines neuen Regenten des hohen Erz-Stiftes einstweilen und bis zur friedensschlußmäßigen Entscheidung ausgesetzt bleiben möge, dasselbe aber den, bey Empfang der darüber ihm zugekommenen Note, vorhandenen Stand des inzwischen schon eingeleitet gewesenen Wahlgeschäfts durch gedachten Herrn Minister zur Kenntniß Sr. Königl. Majestät bringen ließe, das Capitul auch in diesem Betrachte sich ganz der tröstlichen Hofnung überlassen könnte, daß

dieser constitutionsmäßige Schritt, zu dem es sich nicht blos befugt, sondern auch verpflichtet gehalten, und den es unter dieser Voraussetzung in seinem fernern Erfolg aufzuhalten nicht einmal mehr im Stande war, bey Allerhöchst-Denselben Eingang finden würde, vermochte nichts das tiefste Gefühl des Schmerzens über den Verlust des von seinen zurückgelassenen Ländern und Unterthanen verehrtesten Landesherrns empfindlicher zu erhöhen, als der ganz unerwartete Antrag, den Sr. Königl. Preußische Majestät hierauf durch Allerhöchst-Ihre Gesandtschaft am Reichstage in Bezug auf die Suspension der neuen Wahl nicht nur den gesammten Ständen des Reichs machen ließen, sondern welcher auch nach den bestimmtesten Ausdrücken der von dem französischen Geschäftsträger Bacher überreichten Note zu gleichem Zweck bey dem französischen Gouvernement befördert worden war. Nicht weniger mußte der Eindruck hievon noch vermehrt werden, durch den auf der Stelle hiezu erfolgten Beytritt Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, eines Regenten, dessen Fürsten-Stamm eben dem Chur-Staate Cölln in einem Zeitraum von mehr als 180 Jahren fünf Regenten gegeben hat, dessen Vorfahren von den frühesten Zeiten an unabänderlich eine vorzügliche Stütze und Schutz der catholischen Religion und der catholischen Stände waren.

Durchdrungen von den Pflichten, die es der Kirche, und denen seiner Verwaltung nunmehr anvertrauten Churlanden schuldig ist, sieht sich daher das Domcapitul in die traurigste Nothwendigkeit versetzt, auf dem Reichstag, an eben dem Orte, wo noch bey dem Ausbruche des unseligsten aller Kriege von den ansehnlichsten Ständen des Reichs alle Kräfte zur Vertheidigung des Vaterlandes aufgefordert wurden, nachdem die Unterthanen des Chur-Staates bis zum Schluß des Lüneviller Friedens in Reichsverband, und pflichtmäßiger Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten den Kampf für und zur Rettung des Vaterlandes gekämpft haben; im Angesicht dieses nemlichen Vaterlandes, dessen Erhaltung nur durch andauernde Anstrengung der Gesammtkräfte erfolgen konnte; im Angesicht dieser Staaten und Unterthanen, die zu diesem großen Nationalzweck ihre äußersten Kräfte hingegeben; im Angesicht der gesammten Stände, an deren Seite sie zur Beschützung ihrer Rechte und politischen Existenz so treu mitgewirkt haben; im Angesicht von ganz Europa als Zeugen ihres Muths und deutschen Sinnes, und endlich den kommenden Generationen zum Beyspiel feierlichst zu erklären: daß, welches auch immer für die einzelnen Mitglieder desselben die Folgen seyn werden und können, sich das Capitul durch keine auf dasselbe allein als solches Bezug habende Rücksicht in sei-

seinem constitutionsmäßig schuldigen Gang wer- de aufhalten lassen; daß es treu den Pflichten, die das Wohl der ihm anvertrauten Länder for- dert; treu seinen Verhältnissen zu dem unter sei- nem Allerhöchsten Oberhaupt versammelten Reich und dessen Ständen, treu der Constitution, mit unverrückter Hinsicht auf das wahre Interesse aller, und dadurch einzig gesicherten Stände, durch kein Hinderniß, dessen Beseitigung in sei- nen Kräften liege, abgehalten werden könne und dürfe, zu thun, wozu es befugt, und was es zu thun schuldig seye; daß es bey dem reinen Bewußtseyn seines auch bey der spätesten Nach- kommenschaft zu rechtfertigenden Betragens, un- bekümmert der Folgen, welche weiter als die bin- dende Bestimmungen des künftigen Friedens rei- chen, oder jene Grenzlinie überschreiten, in wel- cher es sich Pflichten halber halten muß, nur den Weg fortgehen werde, welcher die Erhaltung einer Verfassung zum einzigen Zweck hat, die den Vätern der jetzigen Generation schon so hei- lig war, und unter welcher auch diese, durch ei- ne Reihe von Erfahrungen aller Art so hinrei- chend belehrt, im Genusse des immer steigen- den Wohlstandes ruhig, glücklich und zufrieden lebte.

In unbeschränktestem Vertrauen auf die Constitution des Vaterlandes, als der ausschlüß- lich einzigen und breitesten Basis des reinsten und

dauerhaftesten Glücks des deutschen Volks, auf deren Erhaltung daher auch dieses das gesuchteste Recht hat, sieht das Capitul Namens derselben, unter deren Schutz auch die Cöllnischen Churlande stehen, sich aufgefordert, dieser feyerlichen Erklärung auch noch jene feyerliche Verwahrung gegen alle jene Schritte beyzufügen, die mit dem Geiste und dem Inhalt eben dieser Constitution unverträglich sind, und in den Bestimmungen des schon ratificirten Friedens zu Lüneville nicht ihre evidenteste Rechtfertigung finden, sondern vielmehr dem, von den Höchsten Chur-Vorfahren Ihrer Königl. Majestät von Preußen als Churfürsten von Brandenburg und Churfürstl. Durchlaucht von der Pfalz so heilig beschwornen letzten Churfürsten-Verein ganz entgegenstehen, zu dessen unverbrüchlichen Aufrechthaltung hiemit sämmtliche Höchste Glieder dieses ersten und verehrlichsten Collegiums bey ihren so feyerlich errichteten Fürstlichen Versprechen, Würden, Ehren und allem, was ihnen theuer ist, dringendst aufgefordert werden. Das Capitul sieht sich um so mehr dazu aufgefordert, als weder in diesem Frieden, weder — worauf dieser hinweißt — in den Verhandlungen zu Rastadt auch nur eine Spur irgend eines in verbindliche Kraft übergegangenen Resultats vorhanden ist, welches das Capitul zur unglücklichsten Nothwendigkeit verpflichtete, zur Vernich-

tung

tung der Verfassung dieser Länder selbst die Hände zu bieten und seiner Seits eine Veränderung vorzubereiten, die die Constitution, die catholische Religion, und die ihr zugethanen Stände mit in den Abgrund ziehen wird, und bey welcher der erste Schritt — Nichtvollziehung der Wahl — unverkennbar zum Untergang des Chur-Staates führt.

Leider fühlt es das Capitul, was der Drang der Umstände vermag, und daß, so wie die Lage dermalen ist, sie zu unabänderlichen Veränderungen nöthigen; es wird aber auch in denen nur zu gewiß erfolgenden Wirkungen nicht verkannt werden können, daß es traurig sey, wann Länder, die die ganze Zeit des Kriegs durch alle ihre Kräfte zum Dienst des Vaterlandes hergegeben, einzig um jene Umstände zu entfernen, die jetzt so dringend sind; die alles angewendet haben, um Vaterland und Verfassung zu retten; denen ihr Reichsverbandmäßiges Benehmen auch nicht den leisesten Vorwurf irgend einer Schuld, irgend einer isolirten, nach einem andern Zweck als dem des gemeinschaftlichen Wohls gerichteten, Absicht zu machen im Stande ist; wann diese Länder und Unterthanen — und zwar unter Umständen, die denen in Mitte liegenden Verhandlungen und Friedensschlüssen im politischen und rechtlichen Sinn so durchaus fremde sind — das Opfer seyn sollen; wenn sie statt des Lohns

ihres standhaften Benehmens sich zu erfreuen auch noch ehe der Friede definitiv über ihr Loos entschieden hat, nur die gerechtesten Besorgnisse gegründet, und die Gefahr nahe sehen müssen, daß ihre Verhältnisse wesentlich geändert, ihre Verfassung zerstört werde.

Gerade diese Staaten und Unterthanen, welche im Frieden von Campo formio ihre fernere Existenz schon gesichert sahen, denen in den Verhandlungen zu Rastadt, welche diesem Frieden unmittelbar ohne Dazwischenkunft eines neuen Krieges folgten, so weit sie auf der rechten Rheinseite sich befanden, eben diese Existenz schon gerettet war, und in Rücksicht dessen endlich der Friede von Lüneville in Hinweisung auf diese Verhandlungen auch nicht eine, jene frohe Aussicht aufhebende, Bestimmung enthält; die endlich selbst durch die Abtrettung des linken Rheinufers ein Opfer gebracht haben, wie es kaum bey wenigen diesseits liegenden Ständen der Fall ist, — sollen am Ende ihres Kampfes ganz unterliegen. Wann nur Gerechtigkeit, ohne welche jeder Staat schon aufgelößt ist, bey den Berathschlagungen und Beschlüssen der Reichs-Versammlung über diese Angelegenheit, welche durch den Chur- Brandenburgischen Antrag der reichstäglichen Entscheidung anheimgestellt ist, den Vorsitz hat, so können die Stände des Reichs, nur mit einem halben Blick in

die

die Zukunft, hiezu nicht mitwirken; von den reichsväterlichen Gesinnungen Sr. Kaiserl. Majestät ist im Fall des Gegentheils die Bestätigung nicht zu erwarten, die garantirende Mächte der deutschen Verfassung kommen dadurch an die Grenze, wo die thätigste Theilnahme an deren Erhaltung die erste wesentliche Pflicht ihrer Garantie ist; selbst bey den friedlichen Gesinnungen des Gouvernements des französischen Staats, der nunmehr Nachbar des Chur-Staats ist, läßt es sich nicht denken, daß es von der wahren Lage der Sache näher unterrichtet, dem, was durch den Frieden von Lüneville zur weitern friedlichen Verabredung ausgesetzt worden ist, auf einige am wenigsten aber — aus Motiven, die ohnehin auf des Friedens wesentliche Folgen in keiner Hinsicht nachtheilig einwirken können, — auf eine andere Art vorgreifen werde, als die mit den wahren Verhältnissen unabhängiger, selbstständiger, und durch Freundschafts- und Friedensbande bereits wieder so nahe verbundener Staaten übereinstimmen kann; es läßt sich jede, der künftigen Existenz des Chur-Staats so nachtheilige, Einwirkung des französischen Gouvernements um so weniger denken, als die Erhaltung seines Nachbarn und dessen Verfassung ihm, unter allen Gesichtspunkten betrachtet, vortheilhafter seyn muß, als jede Aenderung, die dieser dadurch leiden würde, ihm nur

immer werden kann; besonders aber, als es eben diesem Gouvernement gewiß auch noch in frischer Erinnerung ist, daß das Benehmen des verstorbenen Regenten dieses Chur-Staates von der ersten Veranlassung dieses unglücklichsten Krieges an unabänderlich fest in den bloßen Gränzen der ihm durch seine Reichsständische Verhältnisse aufliegenden Pflichten beschränkt bliebe.

Auf dieser Ansicht der Angelegenheiten, auf diesen Grundsätzen beruhet die zuversichtlichste Hofnung des Capituls, daß es in seinem Constitutionsmäßigen, dem einzigen ihm zu betreten erlaubten Weg, von dem es sich auch keinen Schritt entfernen wird und darf, nicht allein nicht werde gehindert werden, daß der Zustand des ihm anvertrauten Chur-Staates, so wie er noch bey Lebzeiten Sr. Churfürstl. Durchlaucht vorhanden war, vorerst ungestört beybehalten, sondern auch in den weitern Beschlüssen über jene Gegenstände, die in Verfolg der Berichtigung des Friedens von Lüneville noch zur Frage kommen, dessen ganze Existenz, so wie es der Verfassung und denen aus dieser unmittelbar hervorgehenden Verhältnissen angemessen ist, werde erhalten werden.

Diese Hofnung, und die darauf gegründete Erwartung wird durch einige Betrachtungen, wel-

welche des Zusammenhangs wegen hier gewiß ihren Platz haben, nur noch mehr verstärkt, die jedem unpartheyischen Forscher der Rastadter Verhandlungen und der in dem Lüneviller Frieden enthaltenen Bestimmungen, auch den leisesten Zweifel heben, der jene schwächen könnte. Sie liegen in beyden Quellen, aus welchen doch endlich der künftige Reichsfriede definitiv hervorgehen muß, unverkennbar offen, und halten bey schärfster Prüfung sämmtlicher Verhandlungen durch, so weit diese zu einem bindenden Resultat geworden sind. Bey allen Veränderungen, welche zugegeben die Umstände abnöthigten, bliebe die möglichste Erhaltung der Reichsverfassung Grundlage der wechselseitigen Forderung und Bewilligung; sie wurde ausdrückliche Bestimmung bey der Annahme des Entschädigungsprincips: dann wurde die Secularisation unter die Entschädigungs-Arten zwar aufgestellt, aber nirgends weder nach den wörtlichen Ausdrücken, weder nach der Geschichte der Verhandlungen, am wenigsten aber nach dem, in den obigen Grundsätzen der möglichsten Erhaltung der Verfassung zu sehr bestimmten Sinne als einzig, jeden andern Entschädigungsweg ausschließend festgesetzt. Eine sich selbst aufdringende Folge hievon ist, daß, so wie die Verfassung des Reichs durch den Westphälischen Frieden bestimmt, bis auf diese unglückliche Epoche be-

bestanden hat, und noch jetzt beybehalten werden soll, nach dem hierinnen ausdrücklich bestimmten Gleichgewicht zwischen beyden Religionstheilen, den Geistlichen nicht weniger als den Weltlichen Fürsten ihre Existenz in dem Fürstencollegium nicht allein, sondern auch um so vorzüglicher in jenem der Churfürsten bleiben muß. Eine weitere Folge ist die nothwendige Mäßigung in der Anwendung des Entschädigungsgrundsatzes, welche noch durch die in dem Staatsverband tief gegründete, und in den Friedensbestimmungen durch keine Ausnahme beschränkte, Regel die unabänderliche Modification enthält, daß an dem Verlust des Ganzen jeder verhältnißmäßig seinen Antheil zu tragen hat. Es kann aber nach der Natur der Sache, und dem aus dem gesellschaftlichen Bande fließenden Verhältnisse der Grundsatz der Entschädigung nur im beschränktesten Sinne genommen, nur einzig zu Gunsten jener angenommen werden, welche durch den klaren, keiner Auslegung bedürfenden, Ausdruck des Friedens darauf Anspruch haben; es giebt nur einen, aus verschiedenen nicht zu trennenden datis zusammengesetzten, Maaßstab, nach welchem der Werth und die Kräfte der Länder berechnet, das Verhältniß zwischen Verlust und Ersatz auf das billigste bestimmt werden können; nur sind diese — **Umfang des Gebiets, Bevölkerung, geographische Lage, und Ertrag.** Es kann eines dieser Daten allein und für sich ohne

die

die nachtheiligsten Folgen nicht zum Maaßstab genommen werden, und — um nur bey einem Beispiel stehen zu bleiben — es würde die bloße Maaßstabnehmung des reinen Ertrags das bedeutende, auf das Friedenswerk wesentlich einwirkende Resultat geben, daß ein Land, dessen Verwaltung bey seiner bisherigen Verfassung sehr complicirt war, mithin mehr kostete, als unter andern Umständen durch Vereinfachung es der Fall seyn würde, dessen Unterthanen durch Abgaben keiner Art gedrückt nur wenige Lasten trugen, vielleicht nicht den vierten Theil des Landes ausmachen würde, dessen Verlust nach jenem Maaßstab ersetzt werden sollte, ohngeachtet es an Umfang, an Bevölkerung und durch die natürliche und politische Folge seiner Lage einen vielleicht eben so vielten Theil des Uebermaßes enthielte: es spricht mithin von selbst, daß nach einem so beschränkten Maaßstab nicht ausgemessen werden dürfe, weil ein jeder weder mit den Worten, weder mit dem Geist des Friedens verträglich ist, weil nach dem strengsten Sinn des VII. Art. des Lüneviller Friedens durch denselben die Erb-Fürsten auf Entschädigung kein gesuchteres Recht haben können, als es die Stände durch die Constitution auf eine Erhaltung haben, die offenbar vereitelt würde.

Aus diesen Betrachtungen ergiebt sich dann endlich die dritte, nicht weniger wichtige Folge, daß bey den darinnen aufgestellten Grundsätzen, bei der im Frieden von Lüneville bestimmt genug ausgedrückten collectiven Verbindlichkeit die aus diesem Frieden resultirende Verluste zu tragen, an Entschädigungs-Stoffe weniger fehle, als es auf die erste Ansicht dieses gewiß sehr schwierigen Gegenstandes scheinen möchte; daß bei nur einiger Mäßigung und unverrückten Hinsicht auf das, was Gerechtigkeit und Billigkeit in der Anwendung zur Pflicht machen, nicht nur die zu Entschädigenden Verhältnißmäßig entschädiget, sondern auch nach dem bestehenden Reichs-Grundgesetzen mit völliger Beibehaltung der Religions Gleichheit, die geistlichen Stände in eben dem Maas als die weltlichen, nicht allein der Verfassung erhalten, sondern auch jene in dem Verhältniß, als sie mit der Verfassung näher zusammenhängen, ein Zusammenhang, welcher in dem Grade der Theilnahme der Stände an der Regierung des Reichs bestimmt ausgedruckt ist — für den durch den Frieden erlittenen Verlust auf eine Ihrer Würde, Ihrem Verfassungsmäßigem Einfluß angemeßene Weise entschädiget werden können; daß der Friede von Lüneville mit allen darinnen aufgenommenen Grundsätzen zur definitiven Berichtigung des Reichsfriedens führen, und die Verfassung in ihren wesentlichsten Bestandtheilen erhalten werden könne, ohne Nach-

theil

theil der Religion, des katholischen Theils der Stände des Reichs zum unverhältnißmäßigen und noch weniger zum ausschließlichen Opfer werden.

Das Capitul des Erz- und Domstifts Kölln schmeichelt sich nach dieser, gegen Kirche und Staat habenden Pflichten abgedrungenen, Erklärung und Verwahrung, daß nach denen hierinnen mit deutscher Offenheit ausgeführten Gründen weder Sr. Königl. Majestät von Preußen noch die höchste und hohen Stände des Reichs dem auf Suspension der Wahl der Chur-Kölln gerichteten Antrag eine weitere, der Existenz dieses Chur-Staats nachtheilige, Folge um so weniger geben werden, je gewißer dieser Antrag bei längerer Verzögerung des Friedenswerks die Wirkung, daß der gröste Theil der deutschen Kirchen nicht ohne den entscheidensten Nachtheil für die katholische Religion verwaißt bleiben könne, hervorbringen, und dadurch ein für diese weit zerrütteterer Zustand, als es die gegenwärtige Lage der Angelegenheiten nur immer erwarten läßt, werden müßte.

Es kann schließlich der einsichtsvollesten Beurtheilung der vortreflichen Chur-Brandenburgischen Gesandschaft bei näherer Prüfung nicht entgehen, wie das in der am 14ten d. interloquendo zum Reichsfürsten-Raths-Protocoll abgelegten weitern Gegenverwahrung angeführte Präjudiz vom J. 1761 bis 1763 auf den vorliegenden Fall keines-

wegs

wegs paße, indem damals die erwähnten Hochstifter gänzlich unter Feindes Gewalt standen, wo unter solchem Druck, und unter dem Geklirr der Waffen nothwendig alle Gesetze und ihre Ausübung auf sich beruhen müssen. Dagegen ist aber jetzt der erwünschte Friedensstand für das gesammte deutsche Vaterland schon länger wieder vorhanden, und als noch die leidigen Kriegs-Fahnen in dessen südlichen Provinzen wehten, genoß ja schon das Hochstift Münster selbst unter dem weisen Schutz Sr. Königl. Majestät von Preußen die kostbaren Früchte eines von allem KriegsUngemach entfernten Ruhe- und Neutralitäts-Standes, die solches vor allen Kriegs- und feindlichen Ereignissen großmüthigst sicherten. Zugleich ist jedem mit den damaligen Hergängen Vertrauten bekannt, daß in dem angezogenen Fall durch das Allerhöchste Kaiserl. Hofdekret vom 8ten May 1761 die Rechte der Verfassung wider alle Gewalt aufs vollständigste gewahrt werden seyen.

Chur-Brandenburg. feierlichst reprotestando ad priora.

Chur-Cölln. bezieht sich auf seine eben abgelesene Erklärung und protestation.

19.

Abstimmungen im Reichs-Fürstenrath am 28ten September 1801.

Freysingen. Ihro Hochfürstliche Gnaden glauben, sich mit Beruhigung der Hofnung überlassen zu können, daß der gemachte Antrag zur Suspension derer Wahlen in den geistlichen Reichsstiftern aus den von mehreren Vorstimmenden angeführten verfassungsmäßigen Gründen ohne Folge auf sich beruhen werde.

Regensburg und Berchtesgaden, ex Commissione per Freysing: Wie Freysing.

Fulda. Seine Hochfürstl. Gnaden zu Fulda schließen sich jenen Verwahrungen auch Ihres höchsten Orts an, welche aus den dabey angeführten höchst wichtigen — auf die noch immer aufrecht bestehende Reichsverfassung, Fundamental-Gesetze und unverrücktes Herkommen sich beziehende

de Gründe wider die Magdeburgische Protestation gegen die Cöllnische und Münsterische Wahlen, eingelegt worden.

Ulteriora, si opus reservando.

Münster: Auf die von der fürtreflich Magdeburgischen Gesandtschaft zum letzten Reichsfürstenraths-Protokoll vom 25ten dieses gegebene weitere Erklärung bezieht sich diesseitige treu gehorsamste Gesandtschaft auf ihre dem ersten Magdeburgischen Antrag entgegengesetzte Antwort und Reprotestation; und glaubet es mit gerechtester Zuversicht der theilnehmenden Beherzigung und patriotischen Erwägung sämmtlicher höchst und hoher Reichsmitstände ohne weiteres überlassen zu können, ob —

ehe der von Sr. Königl. Majestät von Preußen in Ihrer Reichsständischen Eigenschaft gemachte Antrag zur Suspension der Wahlen in herkömmlicher verfassungsmäßiger Form bey dem Reichstage in Berathung gestellet worden — ehe gesammte Stände darüber auch nur ihre Meynung zu äußern im Stande waren — ehe darüber die Berathung geendigt — ehe ein Reichsgutachten erstattet — und ehe die

die Reichsoberhauptliche Entschließung darüber erfolgt ist —

Ob vor allem dem die in Reichsconstitutionsmäßiger Art nach Pflicht und Gewissen vollzogene Wahl von einem einzelnen Stand des Reichs (für dessen erhabene Eigenschaft das Capitul von tiefster Ehrfurcht durchdrungen ist) mit Beyfall der noch bestehenden Verfassung des Reichs als nicht gültig und nicht bestehend angesehen und erklärt werden könne.

Mehrere der angesehendsten Reichsstände haben der in dem fürtreflich Magdeburgischen Antrag gemachten Folgerung aus dem Lüneviller Frieden nicht beygestimmt; und wenn das französische Gouvernement seine Ansicht darüber am Sitz der Reichsversammlung zu erkennen gegeben hat, so hat dasselbe mit gewohnter Achtung für fremde Verfassungen — derselben Rechte und Formen ebenwohl dadurch anerkannt, daß über den Magdeburgischen Antrag vorher eine förmliche Beistimmung Kaisers und des Reichs unvermeidlich nothwendig seye.

Eben so wenig wird das in dem ersten Nachtrag des Magdeburgischen Antrags angeführte Beyspiel von den Jahren 1761 bis 1763 einige Rücksicht verdienen, da das über diese Vorgänge un-

term 14ten März 1761 an die allgemeine Reichsversammlung ergangene Kaiserliche Hofdekret eben so bekannt ist, wodurch die Rechte der Verfassung wider Gewalt aufs vollständigste gewahret worden sind.

Magdeburg interloquendo: Beziehet sich lediglich auf seine in letzter Sitzung abgegebene Erklärung.

Münster: Inhäriret ebenfalls seiner abgegebenen Erklärung.

20.

Churpfälzische nach geschlossenem Protocoll abgegebene Erklärung.

Churpfalz: Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbayern haben Höchstdero substituirte Gesandtschaft beauftragt, folgende Erklärung in Bezug auf den Churcöllnischen Nachtrag vom 28ten September zum Churfürstlichen Protocolle zu geben:

Ihro Churfürstl. Durchlaucht hätten zwar in Ihrer Abstimmung vom 31ten August den Antrag gemacht, daß die zur Erledigung gekommenen

nen — und bis zur gänzlichen Berichtigung der Entschädigungen noch ferner erledigt werdende Reichsstifter durch neue Wahlen nicht wieder besetzt werden möchten, weil Höchstdieselben überzeugt seyen, daß das durch den Lüneviller Frieden sanctionirte Princip der mittels Säcularisationen zu leistenden Entschädigungen eine solche Maaßregel als eine natürliche Folge desselben gebiete; Höchstdieselben hätten Sich aber jeder Anwendung auf einen bestimmten Fall enthalten, und diese der Entscheidung des Reichs und seines allerhöchsten Oberhauptes überlassen; auch sey in dem Antrage auf bloße Suspension der Wahlen jener auf Vernichtung der Chur-Cölln oder irgend eines andern bestimmten geistlichen Wahlstaates nicht begriffen. Höchstdieselben müßten sich daher gegen die unerwarteten Bemerkungen verwahren, welche der am 28ten September abgegebene Churcöllnische Nachtrag gegen den wahren Sinn ihrer Abstimmung enthalte.

Wenn die Folgen eines unglücklichen Krieges, wenn ein feyerlich sanctionirter Friedens-

schluß

schluß eine von der bisherigen Verfassung abweichende Ordnung der Dinge herbeyführe; so müßten die daraus hervorgehende Resultate nicht den Einzelnen, sondern den Umständen und der Politik des Ganzen, wodurch neue rechtliche Gestalten erschaffen worden seyen, zugeschrieben werden.

Die Churcöllnische Protestation müsse daher nach diesem Gesichtspuncte nicht sowohl gegen die Churbrandenburgische und Pfalzbayerische Abstimmung, als vielmehr gegen den Lüneviller Frieden selbst gerichtet angesehen werden, dadurch werde alle weitere diesseitige Protestation überflüssig, indem sie die gemeine Sache aller derjenigen werde, welche diesen Frieden ursprünglich geschlossen — und in der Folge genehmigt haben.

Die Mitglieder des Hochwürdigen Churcöllnischen Domcapituls hätten übrigens die Begriffe von Religion, Kirchen- und Staatsverfassung nicht so rein dargestellt, als sie in ihrer eigenen Aeußerung

rung einen Beweis von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht uneigennützigen Absichten geliefert hätten, nach welchen Höchstdieselbe bey jeder Gelegenheit, besonders wo es um die Wohlfahrt des teutschen Vaterlandes gelten werde, zu handeln, und dadurch das schmeichelhafte Vertrauen Ihrer höchst- und hohen Mitstände zu verdienen, Sich bestreben würden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Officielle Actenstücke über die Wahl eines neuen Churfürsten von Cölln und Fürstbischoffs von Münster im August und September 1801 vollständig und chronologisch gesammlet

[S.l.] 1801

J.publ.e. 457 y#Beibd.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10557807-1